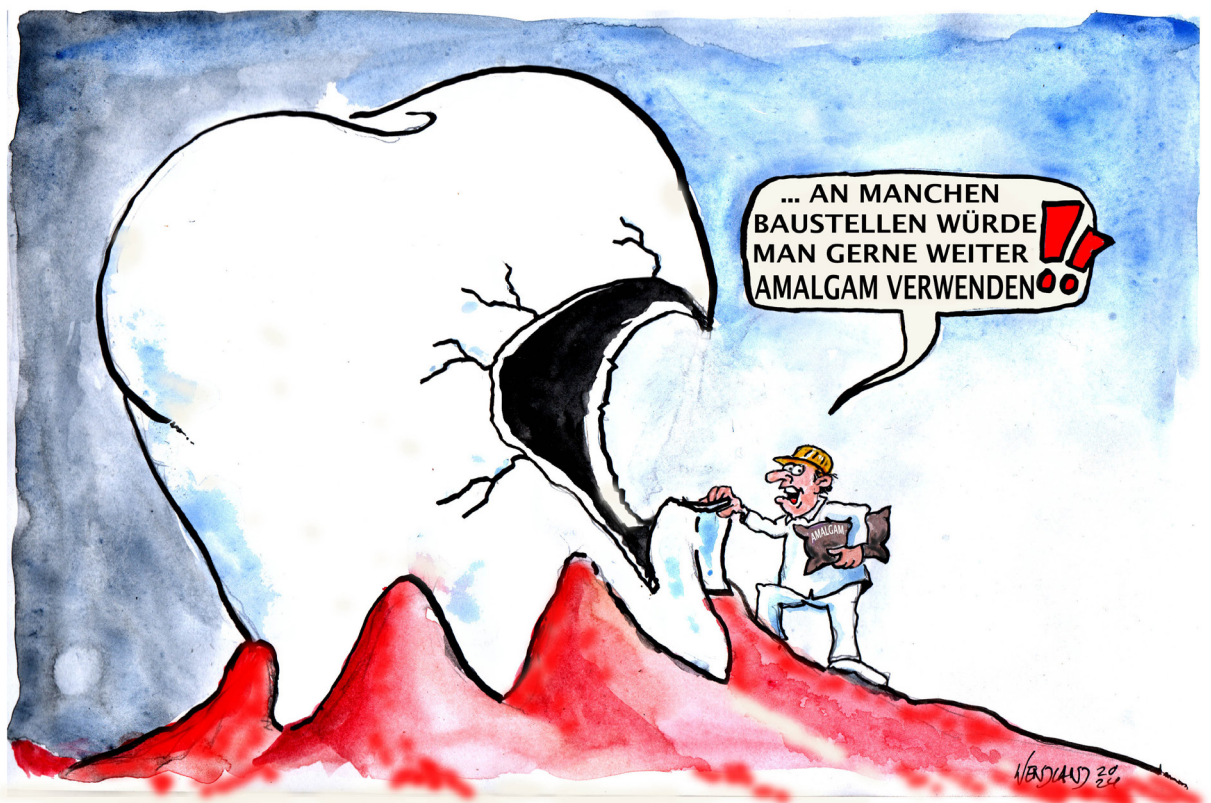




Zahnärztliche Nachrichten Schwaben

- 3 Auf Zeit spielen
- 4 Leitartikel: Interview zur GOZ-Klage
- 6 Chairside-Leistungen mit Kerstin Salhoff
- 7 Zahnärzteschaft kritisiert Dentalamalgamverbot
- 7 Petition zur Rettung der ambulanten Versorgung
- 8 MFA-Gehälter steigen
- 9 Ambulant statt stationär
- 9 Zahnschmelz und Säure als Patienteninfo
- 10 Bayerns Jugendministerin hält Legalisierung von Cannabis für unverantwortlich
- 11 Politischer Neujahrsempfang der Zahnärzte in Berlin
- 11 BLZK startet neuen Instagram - Kanal MissionZFA
- 12 Mitteilungen des ZBV Schwaben
- 15 Referat Fortbildung
- 22 Referat Zahnärztliches Personal





Kurs zur/m Brandschutzhelfer/in

Der ZBV Schwaben bietet einen weiteren Kurs zur/m Brandschutzhelfer/in an. Der dreistündige Kurs findet in Dietmannsried statt und wird von einem professionellen Fachbüro für Arbeitsschutz durchgeführt. Der Kurs umfasst Theorie sowie praktische Übungen. Nach Abschluss erhalten die Teilnehmer/innen ein Zertifikat. Da die Anzahl der Teilnehmer begrenzt ist, wird um rasche Anmeldung gebeten! Nach § 10 Arbeitsschutzgesetz ist für jeden Betrieb ein ausgebildeter Brandschutzhelfer vorgeschrieben (siehe auch www.blzk.de / QM)

Teilnehmer: Zahnärzte/innen, Praxismitarbeiter/innen

Termin: Mittwoch, 10.04.2024, 13:00 bis 16:00 Uhr

Ort: Fachbüro für Arbeitssicherheit Jankowsky GmbH
Baumeisterstr. 8, Geb. ILLA7, in 87463 Dietmannsried
- direkt an der A7 zwischen Memmingen und Kempten -

Kosten: 110,00 Euro pro Person

Fortbildungspunkte: 5

Termin sichern: 10.04.2024

Anmeldefax: 0821 / 343 15 22

Name, Vorname / Teilnehmer/in

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Kontakt/Telefon/E-Mail

Unterschrift/Praxisstempel

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats:

Hiermit ermächtige ich den ZBV Schwaben die Gebühr in Höhe von € _____

von meinem Konto _____ IBAN _____

BIC _____ bei Bank/Sparkasse _____

mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Schwaben auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt innerhalb 10 Tagen nach Kursteilnahme gem. Satzung.

Ort/Datum _____ Unterschrift des Kontoinhabers _____

Auf Zeit spielen

Seit sage und schreibe 65 Jahren hat es keine Anpassung/Erhöhung des GOZ-Punktwertes mehr gegeben. Wer reagiert wie auf diesen ungeheuerlich langen Stillstand? Die Bundeszahnärztekammer hat 2022/2023 ein Gutachten in Auftrag gegeben um zu klären, ob eine Klage vor dem Bundesverfassungsgericht Aussicht auf Erfolg haben könnte. Die Prognose des beauftragten Gutachters, Rechtsexperte Professor Gregor Thüsing, war wohl wenig erfolgversprechend, wie man aus gut unterrichteten Kreisen erfahren konnte.

Der Schritt zum Bundesverfassungsgericht war schon im Jahr 2013 gescheitert. Sechs Zahnärzte zogen auf Initiative des Bundesverbandes der implantologisch tätigen Zahnärzte in Europa (BDIZ EDI) nach Karlsruhe und mussten feststellen, dass sich die von den Bundestagsparteien ins Amt gehobenen Verfassungsrichter geschickt aus der Affäre zu ziehen vermochten. „Die 2. Kammer des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts hat mit Beschluss vom 17. April 2013 mitgeteilt, dass die Verfassungsbeschwerde gegen die Nichtanhebung des Punktwertes in der am 01.01.2012 in Kraft getretenen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) nicht zur Entscheidung angenommen wird. Eine Begründung wurde nicht gegeben: Zur Verfassungsgemäßheit des Punktwertes ist damit nichts entschieden“, schrieben damals der BDIZ EDI, der BDK, der FVDZ, die PZVD und Zahnärzte aus Baden-Württemberg in einer gemeinsamen Pressemitteilung. Seither gab es wenig bis keine weiteren Versuche, die Anhebung des GOZ-Punktwerts per Gericht einzuklagen.

Am 16. September 2023 reichte die Rechtsanwaltskanzlei Ratajczak & Partner die Feststellungs- und Verpflichtungsklage von sechs Zahnärzten beim Verwaltungsgericht Berlin ein. Der Weg zur Klage, wieder initiiert vom BDIZ EDI, startete bereits Anfang des Jahres 2023 mit der Aufforderung an das Bundesgesundheitsministerium, Stellung zu beziehen zur Ungleichbehandlung bei den Honorarordnungen und zur 65 Jahre währenden Nichtanpassung des GOZ-Punktwertes. Nicht unerwartet hat der Bundesgesundheitsminister innerhalb der gesetzten Frist und auch danach nicht reagiert.

Auf Zeit zu spielen ist ein probates politisches Mittel, das hat Professor Karl Lauterbach nicht als erster Bundesgesundheitsminister bewiesen, und so hat das BMG erst nach wiederholter Aufforderung des Verwaltungsgerichts schriftlich und wie folgt auf die anstehende Klage reagiert: Die gerichtliche Verfügung vom 21. September 2023 mit der Klageschrift sei bedauerlicherweise entweder nicht eingegangen oder es könne ein Eingang nicht nachvollzogen werden. Das war am 7. November 2023.

Inzwischen liegt die Klageschrift offensichtlich im BMG vor, denn die vom Lauterbach-Ministerium beauftragte Rechtsanwaltskanzlei bittet in der Verwaltungsstreitsache Christian Berger u.a. ./. Bundesrepublik Deutschland um Aufschub für die Klageerwidern um neun Wochen bis zum 16. April 2024. Begründung u.a.: es seien ja auch die Osterferien dazwischen. Vom ersten Schreiben der Kanzlei Ratajczak bis zur Klageerwidern durch das BMG ist also locker ein Jahr ins Land gezogen.

Im nachfolgenden Interview der dzw mit Christian Berger und Professor Thomas Ratajczak können Sie die Begründung der Klage aus zahnärztlicher Sicht und rechtlicher Betrachtung lesen – auch zum zeitlichen Rahmen der Klage bis zu einer Entscheidung. Eines ist jedoch bereits klar, egal, wie diese aussehen wird: Das BMG muss – erstmals – Stellung beziehen zur Nichtanhebung des GOZ-Punktwertes über einen Zeitraum vom mehr als einem halben Jahrhundert, zur Ungleichbehandlung bei den Honorarordnungen und zum Vorwurf des Verstoßes gegen § 15 des Zahnheilkundengesetzes.

Anita Wuttke
ZNS-Redaktion



„Man muss das BMG zwingen, Stellung zu beziehen“

Anpassung der GOZ: dzw-Interview mit Christian Berger und Prof. Dr. Thomas Ratajczak zur neuen Strategie einer Verwaltungsgerichtsklage



Prof. Dr. Thomas Ratajczak

Zehn Jahre sind seit der vom Bundesverband der implantologisch tätigen Zahnärzte in Euroa e. V. (BDIZ EDI) veranlassenen Verfassungsbeschwerde gegen die GOZ 2012 vergangen, der Punktwert ist aber unverändert geblieben. Im Interview mit der dzw erläutern Christian Berger, Präsident des BDIZ EDI, und Prof. Dr. Thomas Ratajczak, Justiziar des BDIZ EDI, ihre neue Strategie, die auf eine Klageerhebung vor dem Verwaltungsgericht Berlin setzt.

■ **Herr Berger, Sie sind seit Jahrzehnten als Zahnarzt und als Standespolitiker aktiv. Wie viele GOZ-Punktwert erhöhungen haben Sie in dieser Zeit erlebt?**

Christian Berger: Ich habe mein Staatsexamen 1984 abgelegt und war dann fünf Jahre lang angestellter Zahnarzt an der MKG-Chirurgie an der Universität Heidelberg. Seit meiner Niederlassung im Frühjahr 1989 hat es keine einzige Punktwerthöhung gegeben. Die aktuellen Gebührenhöhen basieren auf Vorschlägen aus den fünfziger Jahren, die 1965 als GOZ festgeschrieben wurden. 1988 wurden sie kostenneutral umrela-

tioniert, um 2012 um einige wenige Leistungen ergänzt zu werden – aber ohne Punktwerthöhung. Die Punktwerte in der GKV wurden in dieser Zeit dagegen fast verdoppelt: von 1,24 DM in 1988 auf 1,22 Euro heute – das sind 92 Prozent mehr.

■ **Die Gebührenordnung der Tierärzte wurde in den vergangenen Jahren gleich mehrfach angepasst. Gab es Initiativen zur Anpassung der GOZ?**

Prof Dr. Thomas Ratajczak: Wir haben es versucht und das BMG angeschrieben, ob bis Ende der Legislaturperiode noch etwas passieren wird, andernfalls würden wir klagen, aber wir haben keine Antwort erhalten. Die Anpassungen der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) sind interessant, weil die erste große Anpassung der Punktwerte bei den Tierärzten 1988, im selben Jahr wie die der GOZ, erfolgte. Seit 1988 wurde die Gebührenordnung der Tierärzte aber um rund 135 Prozent angehoben. Allein die letzte Erhöhung betrug rund 60 Prozent. In der Klage vor dem Verwaltungsgericht haben wir uns deshalb erlaubt, zahnärztliche Leistungen der GOZ mit Leistungen der GOT zu vergleichen, um der Öffentlichkeit die Ungleichbehandlung deutlich zu machen.

■ **Warum hatte die Beschwerde beim Verfassungsgericht 2012 keinen Erfolg?**

Ratajczak: Es frustriert uns Juristen, dass sich das Bundesverfassungsgericht in erster Linie mit Randthemen beschäftigt, aber um gesundheitliche und gesellschaftliche Themen einen großen Bogen macht. 2012 bekamen wir eine neue GOZ, und man kann gegen neue Gesetze innerhalb einer Jahresfrist klagen. Also haben wir es versucht. Unser Argument war, dass in der GOZ seit Ewig-



Christian Berger

keiten nichts mehr geschehen ist. Zum Hintergrund: Es gab 2001 eine Entscheidung des BVerfG, dass, wenn die Zahnärzte ihre Abrechnungsmöglichkeiten laut GOZ nicht ausschöpfen, diese nicht verfassungswidrig sein kann – eine ziemlich schräge Argumentation.

Denn die Gebührenordnung ist ja nicht da, um sie durch Auslegung zu überwinden, sondern um sie anzuwenden. 2004 haben wir eine Entscheidung erstritten, die als Essenz enthält, dass weniger als BEMA für Zahnärzte nicht zumutbar sei. Heute haben wir eine GOZ-Subvention durch den BEMA, und keine BEMA-Subvention durch die GOZ, wie es ange-dacht war. Ab 1965 galt der Kassensatz als Mindestsatz, der 1,0-fache GOZ- und GOÄ-Satz entsprach dem EBM beziehungsweise dem BEMA. 1994, als die Basis- beziehungsweise Standardtarife der PKVen eingeführt wurden, wurde auf den 1,7-fachen Satz kalibriert. Mittlerweile wissen wir in der GOÄ aber schon gar nicht mehr, wie man überhaupt kalibrieren könnte, weil praktisch alles analog abgerechnet wird.

Unsere Argumentation für die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist nun, dass der Verordnungsgeber laut den Grundla-

gen der Gebührenordnungen – Paragraf 11 Bundesärzterordnung, Paragraf 15 Zahnheilkundengesetz oder Paragraf 12 Bundes-Tierärzterordnung – zwar keine Gebührenordnung machen muss, aber dass er, wenn er eine macht, auch liefern muss, und zwar angemessen. Eine jahrelang nicht angepasste Gebührenordnung könnte sogar ihre Rechtsgrundlage verlieren, wie das Bundesverfassungsgericht 1984 zur GOÄ anmerkte. Genau das ist die zentrale Argumentation unserer Klage.

■ Herr Berger, gibt es keine Pflicht des Verordnungsgebers, Gebührenordnungen regelmäßig zu überprüfen und anzupassen?

Berger: Diese Verpflichtung gibt es laut Begründung zur GOZ 1988 tatsächlich. Nur ignoriert das BMG die eigene Verpflichtung, die Gebührenordnung an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen. Es wird nicht geprüft, ob die Kalibrierung der einzelnen Leistungen noch angemessen ist. Vielmehr begründet das BMG seine Nichttätigkeit mit Zahlen aus dem Statistischen Jahrbuch der KZBV, nach dem Motto, jede einzelne Praxis verdiene doch statistisch deutlich mehr Euro als noch vor fünf oder zehn Jahren. Also bestehe keine Notwendigkeit, die Honorare anzupassen. Es wird allerdings vergessen, die Inflation und andere Kostenfaktoren zu berücksichtigen. Und es wird vergessen, dass wir nach Corona ein regelrechtes Praxissterben hatten, vor allem in ländlichen Regionen. Denn wenn der Kuchen, der durch BEMA-Zuwächse jedes Jahr etwas größer wird, auf immer weniger Praxen verteilt wird, dann verdient tatsächlich jede einzelne Praxis statistisch mehr als noch vor fünf Jahren. Grund genug für das BMG, eine Punkterhöhung abzulehnen.

■ Die Möglichkeiten, die Möglichkeiten der GOZ auszuschöpfen, ist aber mit Klimmzügen Verbunden!?

Berger: Heute liegen in der GOZ rund 80 Prozent aller Positionen unter dem BEMA-Wert der jeweiligen KZV. Wenn also der Zahnarzt bei seinem Privatpatienten die gleichen Leistungen ausführen möchte wie bei seinem BEMA-Patienten, dann muss er sich mit analoger Abrechnung oder Abdingungen nach Paragraf 2 GOZ herumschlagen, um das gleiche



Honorar wie im BEMA zu erzielen. Diese absurde Situation hat uns veranlasst, jetzt erneut den Klageweg zu beschreiten, diesmal beim Verwaltungsgericht.

■ Herr Prof. Ratajczak, warum jetzt eine Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin?

Ratajczak: Wir wollen erreichen, dass das BMG in Schriftsätzen Farbe bekennt und nicht wie bislang nur politisch argumentiert. Es soll erklären, warum die GOZ ausreichen soll, obwohl alle anderen sagen, dass dies nicht der Fall ist. So fragt etwa die CDU/CSU-Bundestagsfraktion, ob es einen Zusammenhang zwischen dem Ärztemangel und der aktuellen Gebührensituation gibt. Das BMG sagt, dazu habe man keine Erkenntnisse. Aber es gibt die Äußerung der damaligen Vizepräsidentin der Bayerischen Landesärztekammer, die sich über die Klage, dass Ärztinnen zu wenig arbeiten, bitter beschwert hat und die Frage stellte, warum immer weniger Männer Medizin studieren. Die Antwort lautet: Der Beruf ist für junge Männer unattraktiv geworden, sie befürchten, nicht genug verdienen zu können, also meiden sie ihn. Es brodelt ganz gewaltig bei den Ärzten und Zahnärzten. Man muss das BMG zwingen, Stellung zu beziehen und den Richtern zu erklären, warum kein Handlungsbedarf erkannt wird.

■ Laut Minister Lauterbach ist aber doch genug Geld im System ...

Ratajczak: Wenn Sie sich die Punkterhöhung bei den Ärzten anschauen,

dann haben wir dort 3,86 Prozent, und am 6. Oktober hat das Statistische Bundesamt den Orientierungspunktwert für die Kliniken von knapp 7 Prozent publiziert, dann ist das schon eine Zumutung. Die GOÄ ist als die Grundgebührenordnung, an der sich auch der BEMA orientiert, mittlerweile 30 Jahre alt. Wir brauchen also eine aktualisierte GOÄ, nicht nur für die GOZ, sondern für alle ärztlich Tätigen, denn auch die Psychotherapeuten rechnen nach GOÄ ab. Das BMG unternimmt aber nichts, verweigert sich. Das für die Tierärzte zuständige Bundesernährungsministerium hat keine Schwierigkeiten, bei den Tierärzten die wirtschaftliche Situation zu berücksichtigen und angemessen mit einer Anpassung zu reagieren. Die Tierärzte haben in den vergangenen 35 Jahren um insgesamt rund 135 Prozent zugelegt, die Zahnärzte sollen sich aber nicht beklagen dürfen?

■ Wie lange wird es im günstigsten Fall dauern, bis eine Reaktion des BMG und daraus resultierend eine GOZ-Anpassung erfolgreich abgeschlossen sein wird? Sprechen wir von Jahren?

Ratajczak: Das kann sein, aber die Ärzte und der PKV-Verband sind zuversichtlich, dass dem BMG gar nichts anders übrig bleibt, als die GOÄ und damit die GOZ anzufassen. Unsere Argumentation geht ja auch auf den unterschiedlichen Punktwert in GOÄ und GOZ ein, was nicht zu rechtfertigen ist. Es widerspricht dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, wenn ein MKG-Chirurg und ein Zahnarzt unterschiedliche Vergütungen für dieselben Leistungen erhalten. Wir rechnen damit, dass es in der nächsten Legislaturperiode

de so weit sein wird, wenn das Verwaltungsgericht feststellt, dass GOÄ und GOZ ohne Rechtsgrundlage sind und wir die Bundesregierung verpflichten können, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts tätig zu werden.

Dazu gibt es mehrere Möglichkeiten: Die Aufhebung der Gebührenordnung, dann gilt nach BGB die übliche Vergütung, die es festzulegen gilt. Schwierig, aber machbar. Man könnte zweitens an die Punktwerte herangehen. Und die dritte Alternative wäre eine Neubewertung der Leistungen insgesamt, weil deren Beschreibung völlig veraltet ist. Das bestätigt im Übrigen sogar das BMG selbst, ohne allerdings tätig zu werden. Eine Ausnahme ist der Klinikbereich, wenn auch auf Kosten des ambulanten Bereichs. Ich kann die KBV verstehen, wenn sie in der Klinikreform den Versuch sieht, die ambulante Versorgung zu ruinieren. Ich vermisse dazu ähnlich markante Worte aus BZÄK und KZBV. Dort ist man offenbar der Meinung, die Klinikreform habe nichts mit den Zahnärzten zu tun.

Berger: Der erste Schritt, die Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass die Argumentation des BMG falsch ist und eine Aktualisierung der Gebührenordnung schon lange überfällig ist, ist für mich entscheidend. Dann werden die Mitglieder des BDIZ EDI vorangehen und wie die Ärzte analog abrechnen.

Ratajczak: Dann wird es für uns öffentlich, und dann beginnt die Politik. Das BMG kann nicht in einer Bundestagsdrucksache die völlig veraltete Gebührenordnung feststellen und es dabei belassen. Dann wird es Klagen geben. Alle akademischen Heilberufe haben dieselbe gebührenrechtliche Grundlage, die sich nur in Nuancen unterscheidet, und damit sind auch die Pflichten des Ordnungsgebers identisch. Wir haben hier einen Ordnungsgeber, der gegenüber dem Bundestag als Gesetzgeber Auftragnehmer ist, sich diesem Auftrag aber verweigert. Wenn aber das BMG Rechtstreue von Ärzten und Zahnärzten erwartet, müssen diese auch Rechtstreue seitens des BMG erwarten dürfen.

■ Wie viel Zeit bliebe dem BMG, den gegebenenfalls erteilten Auftrag in die Tat umzusetzen?

Ratajczak: Das ginge theoretisch sehr schnell, weil die GOÄ mit ihrem zirka 7.000 Punkte umfassenden Vorschlag schlüsselfertig in der Schublade liegt. Da selbst die Neuregelung der GOT, die ja sehr umfangreich ausgefallen ist, nur zwei Jahre gedauert hat, gehe ich ebenfalls von zwei Jahren aus. Die Frage ist, ob man es will oder nicht will, aber es ist keine Frage der Kapazitäten.



Berger: Die Situation ist diesmal anders als 1988 oder 2012, als es in den Gremien ein jahrelanges Ringen gab. Damals hing über dem gesamten Abstimmungsprozess immer das Damoklesschwert, die Erhöhung dürfe nicht mehr als 5 oder 6 Prozent mehr kosten. Man hat also versucht, die Bewertung der einzelnen Leistungen diesem Dictum unterzuordnen. Wenn jetzt festgestellt würde, dass die Gebührenordnungen nicht mehr zeitgemäß sind, dürfte es sehr viel schneller gehen, denn erstens hat die BZÄK schon vorgearbeitet, und es gibt immer noch den BEMA, an dem man sich orientieren kann.

Mit freundlicher Nachdruckgenehmigung aus dzw Die ZahnarztWoche vom 2. November 2023

Das Interview führten dzw-Chefredakteur Oliver Pick und Dr. Helge David.

Chairside-Leistungen mit Kerstin Salhoff

Der Weg vor das Gericht ist die eine Seite der Medaille, die andere betrifft die akute Unterstützung der Praxen im Bereich der Abrechnung. An dieser Stelle stellt der ZBV Schwaben seinen Mitgliedern den Zugang zum Webi-

nar mit Kerstin Salhoff zur Verfügung. Noch immer verzichten viele Zahnarztpraxen auf die Berechnung von zahn-technischen Leistungen, obwohl die Leistungen im „kleinen Labor“ bzw. am Behandlungsstuhl (chairside) er-

bracht werden. Kerstin Salhoff zeigt im Webinar der Reihe „Der BDIZ EDI informiert“, welche Leistungen anfallen können, wie die Leistung kalkuliert, beschrieben und sofort in die Praxis umgesetzt werden kann.

Der BDIZ EDI informiert 2021

Kerstin Salhoff
Chairside-Leistungen – Sie haben nichts zu verschenken



Gravierende Auswirkungen

Zahnärzteschaft kritisiert die EU-Entscheidung

Mit Beginn des Jahres 2025 wird Dentalamalgam in der EU aus Umweltschutzgründen verboten. Dies folgt einer Einigung zwischen den Unterhändlern des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission und der in den Rat versammelten Mitgliedstaaten. Die KZBV kritisiert diese Entscheidung scharf.

Ein allgemeines Verbot von Dentalamalgam sowie das Verbot für dessen Herstellung ab dem 1. Januar 2025 haben gravierende Auswirkungen auf die zahnmedizinische Versorgung in Deutschland. Ein Wegfall von Dentalamalgam wird die Versorgung, insbesondere von vulnerablen Patientengruppen, deutlich erschweren.

■ Keine Alternativmaterialien

Entgegen der Behauptung der EU-Kommission stehen derzeit keine mit ausreichender Evidenz hinterlegten Alternativmaterialien für alle Versorgungsformen zur Verfügung. Um diese Wissenslücke zu schließen, sind weitere Forschungsaktivitäten unumgänglich, deren Ergebnisse erst in einigen Jahren vorliegen können. Hierzu steht die KZBV schon seit längerem im engen Austausch mit der Wissenschaft, unter Berücksichtigung der Behandlungs-Richtlinie des Ge-

meinsamen Bundesausschusses. Nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen wird ein Material allein Amalgam nicht ersetzen können, sondern der Einsatz von Alternativmaterialien wird indikationsbezogen erfolgen müssen.

Bei fachgerechtem Einsatz gehen von Dentalamalgam keine Gesundheitsgefahren aus. Auch eine Umweltgefährdung ist in Deutschland durch seit Jahrzehnten etablierte umfängliche Sicherungsmaßnahmen nahezu ausgeschlossen. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass Amalgam der älteste, besterforschte zahnärztliche Werkstoff ist und in den allermeisten Fällen problemlos getragen wird. Die Aufnahme von Quecksilber entspricht in etwa der Größenordnung der Quecksilberbelastung durch Nahrung und ist – auch nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen – unbedenklich. Insofern ist es vollkommen unverständlich und fachlich falsch, dass die EU-Kommission das Amalgam-Verbot neben den Umweltaspekten auch mit gesundheitlichen Gefahren begründet.

Aktuell lassen sich keine validen Aussagen über die konkreten Auswirkungen eines Amalgam-Verbots in Deutschland treffen. Die Sachlage ist noch vollkom-



men ungeklärt. Es werden auf allen Ebenen Gespräche geführt. Ungeklärt ist aktuell auch noch, wie der Leistungsanspruch der Versicherten ab 2025 ausgestaltet sein wird.

Selbstverständlich wird sich die KZBV auch unter den nun folgenden Rahmenbedingungen dafür einsetzen, die Patientenversorgung gemeinsam mit den Partnern der Selbstverwaltung und Wissenschaft sicherzustellen.

**Statement der KZBV
Februar 2024**

Petition zur Rettung der ambulanten Versorgung

KBV-Chef Gassen im Petitionsausschuss des Bundestags

Die Kassenärztlichen Bundesvereinigung war Mitte/Ende Februar Thema im Petitionsausschuss des Bundestags. Mehr als eine halbe Million Menschen hatten sie unterzeichnet.

Dr. Andreas Gassen, Vorstandsvorsitzender der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) berichtete in seinem Eingangsstatement, dass der Ton in den Erfahrungsberichten, die die KBV von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten erreichen, immer dringlicher werde. „Wir haben eine Situation erreicht, wo wir vor einem Kipppunkt stehen und wir große Sorgen haben, dass die Versorgung der

Menschen in diesem Land durch die Praxen perspektivisch wegbricht und nicht mehr regenerierbar ist“, sagte Gassen in einer öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses des Bundestags.

■ Nachfolge-Problematik

Die Praxen seien am Limit, warnte Gassen. Kolleginnen und Kollegen, die ei-

gentlich noch einige Jahre praktizieren könnten, würden aufgrund der Rahmenbedingungen ihre Praxen früher aufgeben und – das sei eine neue Entwicklung – keine Nachfolgerinnen oder Nachfolger finden. Laut einer KBV-Umfrage aus dem vergangenen Jahr fühlten sich 70 Prozent der Niedergelassenen durch ihre Arbeit ausgebrannt und 90 Prozent durch Bürokratie überlastet.

Aktuell könnten 5.000 Hausarztstühle nicht mehr besetzt werden, die Sicherstellung der Versorgung ist aus Sicht der KBV akut gefährdet. „Wir erleben im Moment nicht, dass die Bundesregierung tatsächlich alles daran setzt, diese Situation schnell und zügig zu ändern, sondern wir erleben uns eher in einer Situation, dass wir ausgebremst werden“, sagte Gassen.

■ Vorgänger-Regierung schuld?

Bundesgesundheitsminister Prof. Karl Lauterbach (SPD) stimmte zu, dass es große Probleme beim ärztlichen Nachwuchs gebe. Dies sei auf Fehler zurück-

zuführen, die die Vorgängerregierung gemacht habe. Die Zahl der Medizinstudienplätze hätte schon vor Jahren stark erhöht werden müssen. Aufgrund dieses Versäumnisses sei nun ein Mangel entstanden, der die nächsten zehn bis 15 Jahre andauern werde.

Zudem sagte Lauterbach, dass die Digitalisierung von der Vorgängerregierung falsch aufgesetzt worden sei. „Sie bringt aus der Perspektive des praktizierenden Arztes nur mehr Belastung, aber keinen erkennbaren Nutzen“, sagte Lauterbach. Insbesondere mit den Funktionen, die den Praxen ab dem kommenden Jahr mit der elektronischen Patientenak-

te (ePA) zur Verfügung stehen würden, wolle die Bundesregierung für Entlastung sorgen. Darüber hinaus kündigte der Minister an, nun zügig die Themen Arzneimittelregresse und Budgetierung anzugehen, um die Notsituation zu entschärfen.

KBV-Chef Gassen reichten diese Ankündigungen nicht aus. Um für Zuversicht bei den Niedergelassenen zu sorgen, brauche es nicht Maßnahmen, die in fünf Jahren Wirkung zeigten, sondern innerhalb der kommenden Wochen.

Quelle:
zm vom 20.02.2024

Tarifergebnis für MFA

Ergebnis der Tarifverhandlungen: Ab 1. März 7,4 Prozent plus

Nach Ablauf der Erklärungsfrist steht das Ergebnis der Tarifverhandlung für Medizinische Fachangestellte (MFA) fest. Die Tarifparteien – der Verband medizinischer Fachberufe e.V. und die Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten (AAA) – hatten sich am 8. Februar in Berlin in der vierten Runde geeinigt. Die Gehälter steigen über alle Tarifgruppen zum 1. März 2024 um 7,4 Prozent.

Die Ausbildungsvergütungen erhöhen sich ab dem 1. März 2024 im ersten Ausbildungsjahr von bisher 920 auf 965 Euro, im zweiten Ausbildungsjahr von 995 auf 1045 Euro und im dritten von 1075 auf 1130 Euro. Darüber hinaus wurde eine einmalige Inflationsausgleichprämie für Auszubildende und vollzeitbeschäftigte Medizinische Fachangestellte in Höhe von 500 Euro vereinbart. Bei Teilzeitbeschäftigten richtet sich die Höhe der Prämie nach der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit.

■ Die Laufzeit des Tarifvertrages beträgt 10 Monate

„Gestärkt durch mehr als 1.000 Medizinische Fachangestellte bei den Kundge-

bungen und weitere Tausend, die sich an dem bundesweiten Warnstreik beteiligt haben, sind wir in die vierte Tarifrunde gegangen. Beide Seiten mussten sich bewegen, um einen tragfähigen Kompromiss zu finden. Es ist uns gelungen, die Gehälter beim Berufseinstieg deutlich zu verbessern, um nicht immer mehr junge Kolleginnen und Kollegen zu verlieren. Das Einstiegsgehalt erhöht sich zum 1. März 2024 auf 2.700 Euro, so dass sich der Stundenlohn von 13,22 Euro auf 16,17 Euro erhöht. Mit diesem Abschluss steigen aber auch die Gehälter der erfahrenden Berufsangehörigen und fangen damit einen Teil der gestiegenen Kosten auf. Weiterhin gilt, dass sich Fortbildungen und die Übernahme von mehr Verantwortung für Medizinische Fachangestellte lohnt, denn der Gehaltstarifvertrag mit den sechs Tätigkeitsgruppen bietet viele Möglichkeiten zur Höhergruppierung und damit für faire Gehälter“, erklärt Hannelore König, Präsidentin des Verbandes medizinischer Fachberufe e.V.

Erik Bodendieck, Vorsitzender der AAA, ergänzt: „Wir haben mit dem Tarifabschluss einen weiteren Schritt getan, um den Gehaltsabstand zu Pflegefachkräften zu verringern und damit nicht

noch mehr Beschäftigte an andere Branchen zu verlieren. Entscheidend ist nun, dass eine vollumfängliche und zeitnahe Gegenfinanzierung der Tarifsteigerungen umgesetzt wird. Nur so kann dem Fachkräftemangel im niedergelassenen Bereich entgegengewirkt und medizinisches Fachpersonal gehalten werden“. Tarifänderungen bei den Medizinischen Fachangestellten sollen künftig direkt in den Verhandlungen zum Orientierungswert berücksichtigt werden.

■ Tarifparteien sehen GKV und Politik in der Pflicht

Gesundheitsfürsorge sei Daseinsfürsorge und dafür müsse der Staat eintreten. Daher seien vor dem Hintergrund steigender Ausgaben auch aktuelle Forderungen von Kostenträgern sachgerecht, nachhaltige Lösungen zur Stabilisierung der GKV-Finzen von politischer Seite endlich anzugehen, so die beiden Tarifpartner.

Quellen:
BÄK und Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten (AAA)/Februar 2024

Ambulant statt stationär

Blick auf die ärztliche Seite und deren Reformentwicklung

Die Ambulantisierung stationärer Leistungen, insbesondere vieler operativer Eingriffe, steht pars pro toto für die Schwäche der Bundesregierung – und ihrer Vorgängerinnen –, sinnvolle Projekte anzupacken und dann auch umzusetzen. Das schreibt die Deutsche Ärztezeitung. Dabei sei die Analyse bekannt: Im internationalen Vergleich werden in Deutschland viel zu viele Operationen stationär erbracht.

Das kommt dem System teuer zu stehen, und es bindet Personalressourcen, die auf absehbare Zeit nicht mehr zur Verfügung stehen. Zur Erinnerung: Knapp 90 Milliarden Euro aus der GKV flossen 2022 an die Krankenhäuser – das sind gut 30 Prozent.

Eigentlich ist also alles klar. Gutachten wurden erstellt, welche Leistungen ambulantisierbar wären – tatsächlich sind es Tausende –, aber der AOP-Katalog, den Krankenkassen, Deutsche Kranken-

hausgesellschaft und KBV verhandeln, wächst auch nur quälend langsam. Um ambulante Operationen stärker zu fördern, wurde daraufhin von der Ampelkoalition Ende 2022 der Paragraf 115f beschlossen, der „eine spezielle sektorengleiche Vergütung“ vorsieht. Die beauftragte Selbstverwaltung kam auch hier nicht zu Potte und gab den Auftrag, einen Katalog für Hybrid-DRG zu entwickeln, an das Bundesgesundheitsministerium Ende März vergangenen Jahres zurück.

Es dauerte bis Herbst 2023, bevor ein Referentenentwurf vorlag, und bis Weihnachten, bis die Verordnung dann unter Dach und Fach war – mit, sage und schreibe, 244 Prozeduren und zwölf Hybrid-DRG!

Für den Aufbau ambulanter OP-Kapazitäten braucht es Rechtssicherheit und finanzielle Anreize – günstiger als im Krankenhaus wäre es dennoch allemal.

Und es müsste Vertragsärzten erleichtert werden, am Krankenhaus zu operieren, um so endlich sektorverbindende Strukturen aufzubauen. Und es braucht Mut und einen klaren Plan, welche Leistungen in Zukunft ambulant erbracht werden sollen und welche auf Station bleiben. Dann könnten sich Krankenhäuser, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, MVZ und auch die Kostenträger auf diese neue Welt vorbereiten.

Im Gestrüpp von Klinikreform, Notfallreform, Ambulantisierung, in dem alles mit allem zusammenhängt, verheddert sich auch die Koalition immer wieder. Das Resultat: Statt das Gesundheitssystem weiterzuentwickeln, geschieht (fast) nichts – und Ärztinnen und Ärzte, MFA, Pflegekräfte und nicht zuletzt Patienten werden alleingelassen.

Quelle:
Ärzte-Zeitung vom 18.02.2024

Was macht Zähne weich und angreifbar?

Patienteninformation von proDente und Ihrer Zahnarztpraxis

Zähne bestehen aus den härtesten Materialien des menschlichen Körpers. Dennoch sind sie nicht unverwundbar. So führen Säuren, die Bakterien aus Zucker produzieren, bekanntlich zu Karies. Aber auch Säuren aus Nahrungsmitteln und Getränken, die direkt an der Oberfläche der Zähne wirken, können schädigen. Die Folge kann eine Überempfindlichkeit der Zähne sein. Geht das Zahnfleisch zurück, kann dies ebenfalls zu schmerzenden, empfindlichen Zähnen führen.

Warum sind Zähne so hart?

Damit sie den täglichen Höchstleistungen beim Kauen oder Beißen standhalten, müssen sie möglichst verschleißfrei funktionieren. Daher bestehen Zähne aus extrem festen Materialien. Insbesondere der Zahnschmelz ist die härteste Substanz im menschlichen Körper.

■ **Achtung: Säure schadet dem Zahnschmelz!**

„Durch häufigen Verzehr säurehaltiger Lebensmittel und Getränke kann der schützende Zahnschmelz dünner werden. Denn die Säure löst Mineralstoffe wie Kalzium und Phosphat aus dem

Schmelz“, erläutert Prof. Dr. Elmar Hellwig, Klinik für Zahnerhaltungskunde und Parodontologie des Universitätsklinikums Freiburg. „Einmal stark geschädigt, kann der menschliche Körper Zahnschmelz jedoch nicht neu bilden.“ Zahnärztinnen und Zahnärzte sprechen von Erosion. Säurehaltige Erfrischungsgetränke sind besonders gefährlich für den Zahnschmelz. Sie liegen gerade bei Kindern und Jugendlichen stark im Trend. Aber auch gesunde Lebensmittel wie viele säuerliche Obstsorten oder mit Essig zubereitete Salatsoßen enthalten zahnschädigende Säuren. Ebenso kann Magensäure bei häufigem Erbrechen oder Sodbrennen zu Erosionen im Zahnschmelz führen. Neben Säuren können

auch Überlastungen der Zähne durch Fehlstellungen oder Zähneknirschen zu Schäden am Zahnschmelz führen.

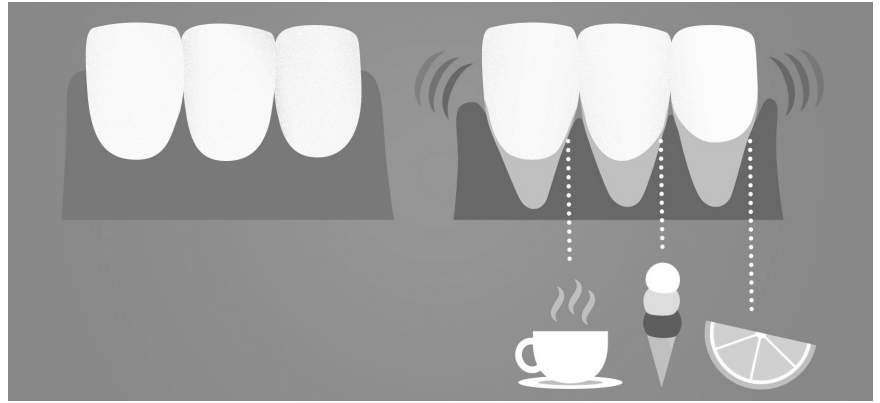


■ Vorsicht: Zahnfleisch geht zurück

Geht das Zahnfleisch zurück, liegen die empfindlichen Zahnhälse frei. Dort befinden sich tausende winzige Nervenfasern (Dentin-Kanälchen). Sind sie ungeschützt, können sie mit meist ziehenden Schmerzen empfindlich auf die Reize heiß, kalt, süß, sauer oder Berührung reagieren. Die Ursachen für freiliegende Zahnhälse sind vielfältig. Häufig bildet sich das Zahnfleisch durch eine Parodontitis, also einer Entzündung des Zahnhalteapparates, zurück. Selbst das Zähneputzen kann dann wehtun. Die Mundhygiene sollte dennoch nicht vernachlässigt werden. Ansonsten kann sich die Entzündung von Zahnfleisch und zahnumgebenden Gewebe immer weiter ausbreiten und die Zahnhälse noch stärker freilegen. Eine Parodontitis ist immer in der Zahnarztpraxis zu behandeln. Ein anderer Grund für freiliegende Zahnhälse kann eine falsche Technik beim Zähneputzen sein. Zu festes Bürsten „schrubbt“ das Zahnfleisch gleich mit weg.

■ Zahnerosionen: Gewohnheiten umstellen

Abhilfe bei Erosionen durch Säure schafft die Umstellung der Ernährungsgewohnheiten. So kann vor allem Wasser saure Softdrinks ersetzen. Und kalziumreiche Lebensmittel können die von der Säure herausgelösten Mineralien zumindest teilweise ausgleichen. Das senkt das Risiko für Schäden am Zahnschmelz. Ein zuckerfreies Kaugummi regt den Speichelfluss



an. Das verdünnt die zahnschädigenden Säuren und sorgt für das Einlagern von Mineralien aus dem Speichel in den Schmelz. Eine Zahnbürste mit abgerundeten Borsten und ein kontrolliertes Bürsten mit wenig Druck schont den Zahnhals. Manche elektrischen Zahnbürsten zeigen sogar zu starken Druck an. Zudem stellt die Dentalindustrie spezielle Zahnpasten für empfindliche Zähne zur Verfügung. Sie helfen dabei, den Schmerz sensibler Zähne zu reduzieren. Zudem haben sie deutlich weniger Abrieb als herkömmliche Pasten und enthalten natürlich Fluorid. Dieses hilft dabei, Mineralstoffe in den Zahnschmelz einzulagern und härtet so die Zahnoberfläche. Wichtig ist, die Zähne bei aller Vorsicht dennoch gründlich zu reinigen. Auch eine spezielle Mundspülung für sensible Zähne kann die Empfindlichkeit zusätzlich reduzieren.

■ Behandlung: je nach Schaden

Die Zahnärztin oder der Zahnarzt hat verschiedene Möglichkeiten, schmerzemp-

findliche Zähne zu behandeln - je nach Schaden. So können ein fluoridhaltiger Lack oder Kunststofflack freiliegende Dentin-Kanälchen (Zahnbein) versiegeln. Auch das Auftragen von Fluoridlack im Rahmen einer Professionellen Zahnreinigung (PZR) erhöht den Schutz des Zahnschmelzes. Bei kleineren Säureschäden kann zahnfarbener Kunststoff die Defekte auffüllen. Bei größeren Schäden kann Zahnersatz wie eine Zahnkrone oder Teilkrone aus dem zahntechnischen Labor notwendig werden. Zahntechnikerinnen und Zahntechniker fertigen die Zahnkrone individuell für die Patientin oder den Patienten an.

Grundsätzlich gilt jedoch: Die Schmerzempfindlichkeit vermindert sich langfristig nur, wenn auch die eigentliche Ursache der sensiblen Zähne behoben wird.

Quelle:
proDente/Februar 2024

Bayerns Jugendministerin hält Legalisierung von Cannabis für unverantwortlich

Ulrike Scharf warnt vor Gefahren für Kinder und Jugendliche und pocht auf Präventionsarbeit

Bayerns **Jugendministerin** und weitere **stellvertretende Ministerpräsidentin Ulrike Scharf** betont zur zweiten und dritten Lesung des Cannabis-Gesetzesentwurfs im Bundestag: „Ich lehne eine Freigabe von Cannabis zu Konsumzwecken entschieden ab. Dieses Gesetz darf nicht beschlossen werden. Es ist insbesondere im Hinblick auf unsere Kinder und

Jugendlichen unverantwortlich. Cannabis-Konsum bei jungen Menschen wirkt sich extrem negativ auf die Lern- und Gedächtnisleistungen, Denkleistung und Aufmerksamkeit aus – Cannabis birgt ernsthafte gesundheitliche Risiken und ist eine gefährliche Droge! Die Auswirkungen dürfen nicht verharmlost werden. Es ist vollkommen absurd,

dass die Bundesregierung den Konsum von Fleisch und Zucker sanktionieren, aber von Drogen erleichtern möchte. Es muss mehr darüber gesprochen werden, warum junge Menschen Drogen konsumieren und was wir als Gesellschaft gemeinsam dagegen tun können. Präventionsarbeit spielt für mich eine entscheidende Rolle.“

Demokratie schützen – Rassismus ächten

Politischer Neujahrsempfang der Zahnärzteschaft

Der Neujahrsempfang von Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung (KZBV) fand am 30. Januar im Naturkundemuseum Berlin statt.

In seinen Eröffnungsworten plädierte BZÄK-Präsident Prof. Dr. Christoph Benz vor allem für Vertrauen in die Demokratie. Er zeigte sich erschüttert über das in Potsdam stattgefundene rechtsextremistische Treffen im November. Er wies darauf hin, dass ein Gesundheitswesen ohne das große Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Migrationshintergrund nicht vorstellbar sei.

Darüber hinaus forderte er die Bundespolitik auf, die multiplen Probleme in der ambulanten Versorgung endlich anzugehen. Aktuell gefährde vor allem die Unterfinanzierung der Parodontitisbehandlung die Versorgung vor Ort. Wenn das BMG Vorsorge und Behandlung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen verbessern wolle, sei es wichtig, hierzu endlich in den Diskurs mit der Zahnärzteschaft zu treten, da Wechselwirkungen zwischen Parodontitis und Herz-Kreislauf-Erkrankungen bestehen. Zudem sei es drängende Aufgabe, die zahnärztliche Berufsausübung in eigener Niederlassung wieder attraktiv und zukunftsfit zu machen. Hier bedarf es einer ernst gemein-

ten Stärkung der (zahn-)ärztlichen Niederlassung durch die Politik.

Lösungsideen habe die BZÄK bereits in ihrer Warnemünder Erklärung angebracht. Zudem müsse endlich die vom Minister Ende 2022 angekündigte Regulierung zur wirksamen Kontrolle von Fremdkapital und -besitz in der Gesundheitsversorgung angegangen werden und Überbürokratisierung abgebaut werden. Die BZÄK habe diverse Anregungen vorgelegt und sei hier jederzeit gesprächsbereit.

Dr. Kirsten Kappert-Gonther (Bündnis 90/Die Grünen), MdB, betonte, dass Demokraten gemeinsam für Demokratie eintreten müssten. Den Mund aufmachen - hier sei man bei der Profession Zahnmedizin. Sie beglückwünschte die Zahnmedizin dafür, dass sie Prävention in den Vordergrund ihrer Arbeit stelle. Davon könnten sich andere eine Scheibe abschneiden. Über die Parodontitisbehandlung müsse man reden.

Martin Hendges, Vorsitzender des Vorstandes der KZBV, forderte, die mit dem



GKV-FinStG wiedereingeführte Budgetierung für alle Zeiten zu beenden. Die Parodontistherapie müsste angesichts der alarmierenden Versorgungssituation sofort aus der Budgetierung herausgenommen werden.

Quelle: klartext der BZÄK 1/2024

BLZK startet neuen Instagram-Kanal MissionZFA

Jugendliche sollen zielgerichtet angesprochen und für den ZFA-Beruf begeistert werden

Der anhaltende Fachkräftemangel ist eine der größten Herausforderungen für die bayerischen Zahnarztpraxen. Um Jugendliche noch zielgerichteter anzusprechen, für den Beruf der/des Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) begeistern und an den Job binden zu können, hat die Bayerische Landes Zahnärztekammer (BLZK) jetzt den neuen Instagram-Kanal MissionZFA gestartet.

Ziel des Instagram-Kanals ist, Jugendliche für das Berufsbild ZFA zu motivieren und Informationen aus den Bereichen Aus- und

Fortbildung zu teilen. Darüber hinaus soll MissionZFA bei der täglichen Arbeit im Praxisalltag oder bei Veranstaltungen hinter die Kulissen blicken, unter anderem sind Beiträge vom Kongress Zahnärztliches Personal im Rahmen des Bayerischen Zahnärztetags, an Berufsschulen und Ausbildungsmessen oder von Fortbildungsveranstaltungen geplant. Dazu soll ein breites Netzwerk mit ZFA, jungen Zahnärzten, Influencern und Multiplikatoren aufgebaut werden. Weitere Kanäle, wie beispielsweise TikTok, werden mittelfristig folgen, wenn der Instagram-Kanal etabliert ist.

Alle Informationen rund um das Thema ZFA gibt es unter www.blzk.de/zfa



Quelle BLZK-Meldung vom 22.02.2024

++ Mitteilungen des ZBV Schwaben ++

Beitragszahlung II. Quartal 2024

Der ZBV Schwaben bittet alle Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, die Beiträge unaufgefordert an den ZBV Schwaben zu überweisen.

Die Bankverbindung lautet:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Filiale München
IBAN DE 63 3006 0601 0001 0809 62
BIC DAAEDEDXXX

Fortbildung der Bezirksstelle

Die KZVB-Bezirksstelle Schwaben bietet drei Fortbildungsveranstaltungen in Präsenz und kostenfrei an:

Mittwoch, 13.03.2024, 19.00 Uhr, „Was man besser sein lassen sollte – Die Anwendung der Datenschutzgrundverordnung in der zahnärztlichen Praxis“ mit Herbert Thiel, Augsburg, Annahof 4

Mittwoch, 27.03.2024, 19.00 Uhr, „Vergessene Honorarpotenziale – So optimieren Sie Ihr Honorar mit Chairside-Leistungen“ mit Kerstin Salhoff, Annahof 4, in Augsburg

Mittwoch, 10.04.2024, 19.00 Uhr, „Wie mache ich meine Praxis lukrativer?“ mit Dr. Peter Schauer, Annahof 4 in Augsburg.

Dauer: ca. 2 Std., je zwei FB-Punkte. Anmeldung erforderlich an: Fax 0821 / 5047805, E-Mail: bez.schwaben@kzvb.de

Änderungsmeldungen

Aufgrund der bestehenden Meldeordnung der BLZK bitten wir bei Änderungen von persönlichen Daten wie: Praxis- und Privatanschrift, Promotion, Telefon, Fax, Email, Beginn und Ende einer Tätigkeit, Niederlassung, Praxisaufgabe etc. unverzüglich um schriftliche Mitteilung an den ZBV Schwaben, Lauterlech 41, 86152 Augsburg oder an die Fax-Nr. 0821 3431522. Damit lassen sich auch Verzögerungen bei der Zustellung von ZM, BZB und ZNS vermeiden.

Geburtstage im März 2024

4. März 2024

Dr. Hans Flechtenmacher
zur Vollendung des 65. Lebensjahres

5. März 2024

Dr. Rolf-Werner Niggel
zur Vollendung des 75. Lebensjahres

7. März 2024

Dr. Joachim Trost
zur Vollendung des 80. Lebensjahres

19. März 2024

Dr. Karl-Heinz Fürbringer
zur Vollendung des 75. Lebensjahres

24. März 2024

Dr. Klaus-Peter Schöbller
zur Vollendung des 75. Lebensjahres

27. März 2024

Reinhardt Thuma
zur Vollendung des 80. Lebensjahres

Herzlichen Glückwunsch und alles Gute für die Zukunft!

Christian Berger, 1. Vorsitzender
Dr. Andrea Jehle, 2. Vorsitzende



Hinweis

Soweit ein Mitglied des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Schwaben die Veröffentlichung seines Geburtstages nicht wünscht, haben wir bisher darum gebeten, den ZBV entsprechend zu informieren. Wir werden künftig und nach Inkrafttreten der DSGVO die jeweiligen Mitglieder bitten, einer Veröffentlichung zuzustimmen. Die Veröffentlichung beginnt mit dem 60. Geburtstag zu halbrunden und runden Geburtstagen.

Ihre Stammdaten haben sich geändert?

Bei Änderungen der Stammdaten wenden Sie sich bitte direkt an den ZBV Schwaben, damit in der Mitgliederdatenbank Ihre zu ändernden Daten korrekt hinterlegt werden können. Diese Daten werden an die BLZK übermittelt. Der Weg geht also immer über den ZBV als zuständige Stelle. Ansprechpartnerin beim ZBV Schwaben ist Nicole Schildberg unter Tel. 0821 3431-513.

Änderung von Bankverbindungen

Bitte denken Sie daran, den ZBV Schwaben rechtzeitig zu informieren, wenn sich Ihre Bankverbindung ändert, sofern Sie zum Einzug der Beiträge eine Einzugsermächtigung erteilt haben. In den meisten Fällen erheben die Banken bei einer Rückbelastung des Beitragseinzuges erhebliche Gebühren, die wir an Sie weitergeben müssen, wenn Sie die Änderungsmeldung versäumt haben.

Obmannsbereich Kempten

Es ergeht Einladung zum Obmannsstammtisch am Mittwoch, den 27. März 2024 um 19 Uhr im Restaurant „RASOI“, Scheibenstraße 5 in 87435 Kempten.

Um die Platzreservierung zu gewährleisten bitten wir um Anmeldung.

Dr. Sybille Keller
Obfrau

Meldeordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer

vom 20. Januar 2014 (BZB, Heft 1–2/2014, S. 86)

(ab 1. März 2014 geltende Fassung)

§ 1 Mitgliedschaft beim zahnärztlichen Bezirksverband

- (1) Mitglieder eines zahnärztlichen Bezirksverbands sind alle zur Berufsausübung berechtigten Zahnärzte, die
 1. in Bayern zahnärztlich tätig sind oder,
 2. ohne zahnärztlich tätig zu sein, in Bayern ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts haben.
- (2) Bei zahnärztlicher Tätigkeit in Bayern besteht die Mitgliedschaft kraft Gesetzes bei dem zahnärztlichen Bezirksverband, in dessen Bereich der Zahnarzt sich niedergelassen hat oder sonst zahnärztlich tätig ist. Übt der Zahnarzt den zahnärztlichen Beruf jedoch im Bereich von zwei oder mehr zahnärztlichen Bezirksverbänden aus, besteht die Mitgliedschaft kraft Gesetzes ausschließlich bei dem zahnärztlichen Bezirksverband, in dessen Bereich der Zahnarzt überwiegend zahnärztlich tätig ist. Art. 4 Abs. 2 S. 3 bis 7 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 06. Februar 2002 (GVBl S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 454) bleibt unberührt; im Falle eines Losverfahrens nach Art. 4 Abs. 2 S. 5 HKaG muss dieses von drei Personen durchgeführt werden. Eine dieser Personen ist mit der Herstellung, eine andere mit der Ziehung des Loses zu betrauen; keine der beiden darf die vom Ergebnis des Losverfahrens betroffene Person sein. Bei der Herstellung des Loses darf die mit der Ziehung beauftragte Person sowie die vom Ergebnis des Losverfahrens betroffene Person nicht anwesend sein. Bei der Ziehung des Loses darf die mit der Herstellung beauftragte Person nicht anwesend sein.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer vergleichbaren zahnärztlichen Berufsvertretung außerhalb Bayerns lässt die Mitgliedschaft in einem zahnärztlichen Bezirksverband nach Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2 unberührt.
- (4) Übt ein Zahnarzt keine zahnärztliche Tätigkeit aus, bestimmt sich die Mitgliedschaft bei einem zahnärztlichen Bezirksverband nach seiner Hauptwohnung im Sinne des Melderechts.

§ 2 Beachtung der Meldeordnung

Jedes Mitglied nach § 1 ist verpflichtet, unaufgefordert dem zuständigen Bezirksverband nach Maßgabe dieser Meldeordnung Mitteilungen zur Mitgliedschaft (Meldungen und Anzeigen) zu machen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und geeignete Unterlagen vorzulegen. Verstöße gegen Verpflichtungen aus dieser Meldeordnung sind zugleich Verstöße gegen § 3 Abs. 2 der Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte vom 18. Januar 2006 (BZB, Heft 1-2/2006, S. 68), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Januar 2014 (BZB, Heft 1–2/2014, S. 87), und können berufsrechtlich geahndet werden.

§ 3 Meldepflicht gegenüber dem Bezirksverband

- (1) Jedes neue Mitglied eines Bezirksverbands ist verpflichtet, sich unverzüglich bei diesem zu melden. Im Falle einer zahnärztlichen Tätigkeit im Bereich von zwei oder mehr Bezirksverbänden ist die Meldung bei dem Bezirksverband vorzunehmen, in dessen Bereich die Mitgliedschaft begründet werden soll.
- (2) Die Meldung, für die die Bezirksverbände ein Meldeformular ausgeben, das vom Zahnarzt ordnungsgemäß auszufüllen ist, hat folgende Merkmale und Umstände zu berücksichtigen, wobei auch anzugeben ist, ob und an

welchen weiteren Standorten eine zahnärztliche Tätigkeit ausgeübt wird, zutreffendenfalls unter Benennung von Art und Umfang der jeweiligen zahnärztlichen Tätigkeit - insbesondere in zeitlicher Hinsicht -, und ob bereits eine Mitgliedschaft bei einem anderen zahnärztlichen Bezirksverband oder einer anderen Zahnärztekammer besteht:

1. Familienname, gegebenenfalls frühere Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort, erworbene akademische Grade der Zahnmedizin und Medizin sowie entsprechende Titel, Staatsangehörigkeit, Wohnsitzanschrift,
2. zahnärztliche sowie ärztliche Berufszulassung (Approbation bzw. Erlaubnis nach Zahnheilkundengesetz),
3. Fachzahnarzt- und Facharzt-Anerkennungen,
4. ausgeübte berufliche Tätigkeiten als Zahnarzt
 - a) Niederlassung (Einzelpraxis, Berufsausübungsgemeinschaft) mit Anschrift der Niederlassung, Namen der Partner der Berufsausübungsgemeinschaft, Benennung von Zweigpraxen und Angaben zur eigenen Tätigkeit in Zweigpraxen, Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung,
 - b) Tätigkeiten im Angestelltenverhältnis unter Nennung der Art der zahnärztlichen Tätigkeit (insbesondere Vorbereitungsassistent, Weiterbildungsassistent, Entlastungsassistent, angestellter Zahnarzt im Sinne des § 32b Zahnärzte-Zulassungsverordnung), des Arbeitgebers und der einzelnen Arbeitsorte,
 - c) sonstige zahnärztliche Tätigkeiten mit entsprechenden Angaben hierzu.
5. Bestehen von Berufshaftpflichtversicherungsschutz durch eigenen oder Einschluss in fremden Versicherungsvertrag, sofern zahnärztlich tätig.

Die Bezirksverbände bestimmen im Meldeformular sowie ergänzend im Einzelfall, welche Nachweise zu den Angaben nach Satz 1 beizubringen sind; wechselt die Mitgliedschaft eines Zahnarztes von einem Bezirksverband in einen anderen, kann auf neue Nachweise seitens des Bezirksverbands verzichtet werden, soweit die betreffenden Angaben bereits beim anderen Bezirksverband nachgewiesen wurden. Beim Zahnarzt verbleibt ein Belegexemplar des ausgefüllt an den Bezirksverband übermittelten Meldeformulars. Der Zahnarzt ist verpflichtet, die Meldeangaben auf Anfordern des Bezirksverbands zu vervollständigen, angeforderte Nachweise beizubringen und sachdienliche Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Anzeigepflichten gegenüber dem Bezirksverband

Der Zahnarzt hat jede Neuerung und Änderung von Merkmalen und Umständen i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 1 dem Bezirksverband unverzüglich anzuzeigen. § 3 Abs. 2 S. 4 gilt entsprechend.

§ 5 Besondere Anzeigepflichten (Übergangsvorschrift)

- (1) Jeder Zahnarzt i.S.d. § 1 Abs. 1 Ziff. 1, der am 31.07.2013 Kraft Gesetzes Mitglied bei zwei oder mehr Bezirksverbänden war und weiterhin im Bereich von zwei oder mehr Bezirksverbänden zahnärztlich tätig ist, ist verpflichtet, dies unverzüglich demjenigen Bezirksverband anzuzeigen, in dessen Bereich er überwiegend zahnärztlich tätig ist.
- (2) Jeder Zahnarzt i.S.d. § 1 Abs. 1 hat unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Meldeordnung zu prüfen, ob seine bisherigen Mitteilungen zur Mitgliedschaft an den Bezirksverband, bezogen auf die Inhalte nach § 3 Abs. 2 S. 1 und § 4, den aktuellen Stand wiedergeben und die Mitteilungen gegenüber dem Bezirksverband innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Meldeordnung gegebenenfalls zu aktualisieren.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2014 in Kraft. Zugleich tritt die Meldeordnung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer vom 18.12.2002 (BZB, Heft 4/2003, S. 72) außer Kraft.

++ Mitteilungen des ZBV Schwaben ++

Verträge eigenverantwortlich aktualisieren

Bei der Berufshaftpflichtversicherung gilt es einiges zu beachten

Das Heilberufekammergesetz wurde dahingehend geändert, dass Zahnärzte, die ihren Beruf ausüben, die Pflicht haben, sich gegen die aus der Ausübung ihres Berufes ergebenden Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern und dies auf Verlangen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes nachzuweisen. Die Versicherungspflicht besteht für den Zahnarzt persönlich, es sei denn, der Zahnarzt ist in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert (z.B. Bundeswehr, öffentlicher Dienst).

§ 114 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz schreibt als Mindestversiche-

rungssumme 250.000 Euro je Versicherungsfall und 1 Mio. € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres vor.

Der ZBV fordert alle tätigen Kolleginnen und Kollegen auf, ihre Verträge eigenverantwortlich zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Neben einer ausreichenden Deckungssumme sollte bei der Beschäftigung von Assistenten/angestellten Zahnärzten der Bestands- oder Neuvertrag umgehend darauf überprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, einen Assistenten oder angestellten Zahnarzt direkt mit im Versicherungsvertrag des Arbeitgebers einzubinden und nach Beendigung der Tätigkeit ggf. wieder abzumelden.

Ebenso bittet der ZBV alle Assistenten/innen sowie angestellte Zahnärzte/innen, mit ihren Arbeitgebern abzuklären, ob sie über die Praxis versichert sind oder ob eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss. Empfehlenswert ist der Abschluss der Versicherung beim gleichen Anbieter, bei welchem der Praxisinhaber versichert ist.

Assistentinnen und Assistenten sowie angestellte Zahnärzte*innen sollten bei Praxiswechsel erneut abklären, ob sie beim neuen Arbeitgeber mitversichert sind.

ZBV Schwaben

++ Referat Fortbildung ++

Fachkundenachweis für Röntgen

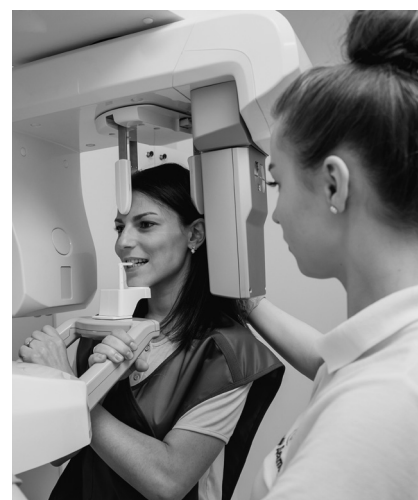
ist nicht Bestandteil einer deutschen Approbation bei Anerkennung ausländischer Approbationsnachweise

Nach entsprechenden Vorkommnissen im Bezirk Niederbayern möchte der ZBV Schwaben allen Kolleginnen und Kollegen, die im Ausland Zahnmedizin studiert und im Anerkennungsverfahren die deutsche Approbation erlangt haben, folgenden wichtigen Hinweis geben:

Die Ausstellung einer deutschen Approbationsurkunde beinhaltet nicht den Fachkundenachweis im Strahlenschutz. Somit dürfen Röntgenbilder nicht angefertigt und befundet werden. Auch das Betreiben einer Röntgeneinrichtung ist nicht erlaubt. Nicht einmal das Anfertigen von Röntgenbildern auf Anweisung des Praxisbetreibers (Röntgenschutzbeauftragten). Für alle diese Tätigkeiten

muss die Fachkunde nachgewiesen werden. Und diese ist eben nicht in der Approbation enthalten. Hierfür möchte ich auch auf den Hinweis der Bayerischen Landes Zahnärztekammer verweisen:

Zahnärzte, die in Deutschland studieren, erwerben die Fachkunde in der Regel im Rahmen des Staatsexamens. Zahnärzte, die ihr Studium nicht in Deutschland absolviert haben, müssen die Fachkunde nach Erhalt der Approbation gesondert erwerben. Dazu muss die Sachkunde nachgewiesen und ein von der zuständigen Stelle anerkannter Kurs absolviert werden. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs darf für die Ausstellung der Fachkundebescheinigung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.



Referat Praxisführung

++ Referat Fortbildung ++

Die 7 Säulen des Praxiserfolgs „Champions League“-Kurs mit Thomas Schwenk



Dr. Thomas Schwenk

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zu langfristigem Praxiserfolg gehört heutzutage weit mehr als reines zahnmedizinisches Können. Unternehmerisches Wissen ist für das Management einer erfolgreichen Zahnarztpraxis genauso unabdingbar wie menschliches Feingefühl.

Im Kurs „Champions League“ vermitteln wir Ihnen die wichtigsten Grundlagen und geben Ihnen Schlüsselfaktoren für eine positive Weiterentwicklung Ihrer Praxis an die Hand. Wir sind keine klassische Unternehmensberatung oder geben Ihnen realitätsferne Tipps, mit denen Sie nichts anfangen können. Wir kommen vom Fach und vermitteln Wissen von Praktikern für Praktiker. Wir gewähren Ihnen einzigartige Einblicke hinter die Kulissen einer der größten Praxen Deutschlands und lassen Sie an unserem Erfolgsrezept und unserer langjährigen Erfahrung teilhaben. Ausgehend von der Frage „Wie stellen Sie sich Ihre Wunschpraxis vor?“, verraten wir Ihnen die Schlüsselfaktoren für Ihren Erfolg. Dabei berücksichtigen wir natürlich auch stets aktuelle Trends.

Damit Sie sich auf dem Weg nach oben nicht völlig überarbeiten, geben wir Ihnen dazu gleich noch unsere Strategien gegen Burn-out und Stress an die Hand. Und weil ein Kapitän nur so gut ist wie seine Crew, zeigen wir Ihnen zudem neue Wege im Bereich Teamführung und Kommunikation auf. Denn das Wichtigste für nachhaltigen Erfolg ist, dass die Freude an der Sache nicht verloren geht. Sie bekommen garantiert clevere Tipps, damit sich Ihr zeitlicher und finanzieller Aufwand bereits nach 1 Woche lohnt.

Der ZBV Schwaben lädt Sie herzlich ein zu einem Einblick in eine Praxis, die Ihnen Inspirationen und Motivationen liefert. Sie steigern den Praxiserfolg und zwar sofort.

Termin:
13. März 2024,
14.00 – ca. 18.30 Uhr,
5 Fortbildungspunkte

Ort:
Memmingen, Stadthalle,
Platz der Deutschen Einheit 1

Referent:
Dr. Thomas Schwenk
Praxis „edel und weiss“, Nürnberg

Teilnehmer:
Zahnärzte/innen

Gebühr:
€ 240,00 pro Zahnärzte/innen
inklusive Verpflegung

■ Seminarinhalt

Unternehmerdenken, Planung und Unternehmensführung, Vorausschauende Planung, Marketing, Networking, Betriebswirtschaftliche Kennzahlen, Erschließung neuer Geschäftsfelder, Teamkommunikation, Teamführung, Umgang und Beratung von Patienten, Motivation, Erkennen und vermeiden von Spaßkillern, Frust vorbeugen, u.v.m.

Bitte melden Sie sich mit dem Anmeldeabschnitt an. Informationen zu allen Kursen finden Sie auch auf der Homepage des ZBV Schwaben.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.
Dr. Werner Krapf
Referat für Fortbildung



Die 7 Säulen des Praxiserfolgs



Der ZBV Schwaben bietet hierzu folgende Veranstaltung an:

- Termin:** 13. März 2024, 14.00 – ca.18.30 Uhr
- Ort:** Memmingen, Stadthalle, Platz der Deutschen Einheit 1
- Referent:** Dr. Thomas Schwenk aus der Praxis „edel und weiss“, Nürnberg
- Teilnehmer:** Zahnärzte/innen
- Gebühr:** € 240,00 pro Zahnärzte/innen inklusive Verpflegung

Ihre Anmeldung senden Sie bitte an den ZBV Schwaben, Lauterlech 41, 86152 Augsburg oder per Fax an die Nummer 0821 3431522

Name / Vorname

Straße / Ort

Datum / Praxisstempel / Unterschrift

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats:

Hiermit ermächtige ich den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, die Gebühr in Höhe von _____ Euro von meinem Konto

Kontoinhaber

IBAN

Dies ist ein Praxiskonto oder ein Privatkonto

BIC bei Bank/Sparkasse
mittels Lastschrift einzuziehen.

Ich willige hiermit ein, dass die Rechnung im Anschluss des Kurses vom ZBV an folgende E-Mail Adresse versandt wird:

Ort/Datum Unterschrift des Kontoinhabers

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Schwaben auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt innerhalb 10 Tagen nach Kursteilnahme gemäß Rechnungsstellung und gemäß der Satzung des ZBV Schwaben.

Ein Rücktritt von einer erfolgten Anmeldung ist bis 8 Tage vor Kursbeginn mit einer Stornogebühr in Höhe von 50 % der Kursgebühr oder unter Nennung eines Ersatzteilnehmers möglich!

Die geschäftsmäßige Verarbeitung Ihrer angegebenen Kontaktdateninformationen für dieses Formular erfolgt nach Art. 6 (1) f. DSGVO an den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.), Lauterlech 41, 86152 Augsburg. Sie können jederzeit der Nutzung Ihrer Daten unter oben stehender Anschrift widersprechen. Ihre Daten werden zum Zweck der Mitgliederverwaltung und der Information der Mitglieder – nicht für werbliche Zwecke – verwendet. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.zbv-schwaben.de > Datenschutzerklärung

Toxikologie und Verträglichkeit von Titan in der Zahnmedizin

Prof. Dr. Dr. Franz-Xaver Reichl schließt auch die Toxikologie der Nanopartikel ein

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir Zahnärztinnen und Zahnärzte arbeiten oft mit Composite-Materialien und im Bereich der Implantologie nach wie vor vorwiegend mit Titan. In der Literatur begegnen wir aber immer wieder der Frage, wie diese Materialien von unserem Körper und seinem Immunsystem „akzeptiert“ werden. Immer wieder erfahren wir, dass es bei Patienten zu Unverträglichkeiten und Abstoßungsreaktionen kommt. Was passiert da eigentlich im menschlichen Körper bei der Verwendung dieser Materialien. Was „bauen“ wir da eigentlich ein? Kommt es zu Freisetzungen und wenn ja, welche Wirkungen und Auswirkungen haben Titan und Nanopartikel, die ja in den Composite-Materialien enthalten sind, auf den Organismus? Welche Risiken gibt es? Auf diese und andere Fragen wollen wir uns in dieser Fortbildung nähern. Prof. Dr. Dr. Franz-Xaver Reichl von der LMU München und Leiter des Internationalen Beratungszentrums für die Verträglichkeit von Zahnmaterialien ist ein absoluter Experte auf diesem Gebiet. Dieser Vortrag will diese materialkundlichen Aspekte beleuchten.

Termin:
Mittwoch,
10. April 2024 14.00-ca.18.00 Uhr,
5 Fortbildungspunkte

Ort:
Augsburg, Haus St.Ulrich,
Kappelberg 1

Referent:
Prof. Dr. Dr. Franz-Xaver Reichl,
LMU München

Teilnehmer:
Zahnärztinnen und Zahnärzte

Gebühr:
€ 160,00
inklusive Pausenverpflegung

■ Der Referent

Dr. Dr. Reichl ist Prof. an der LMU München. Seine Hauptarbeitsgebiete sind die Untersuchung von Verträglichkeit von Zahnmetallen, Zahnkunststoffe, Nanopartikel, Fluoride in menschlichen und tierischen Zellen sowie aktuell das Gebiet der MIH.

1994 Habilitation im Fach Pharmakologie/Toxikologie der Med. Fakultät der LMU München. Thema Amalgam.

2000 Ernennung zum apl. Prof. an der LMU München

2002 Ernennung zum apl. Prof. an der Poliklinik LMU für Zahnerhaltung und PA der LMU München.

Seit 2002 Leiter der Abtlg. Dental-Toxikologie an der Poliklinik für Zahnerhaltung und PA der LMU München.

Seit 2012 Leiter des Intern. Beratungszentrums für die Verträglichkeit von Zahnmaterialien.

Herausgeber von zahlreichen Fachlehrbüchern.

■ Seminarinhalte

Toxikologie und Verträglichkeit von Titan in der Zahnmedizin

Titan dient in der Zahnmedizin für verschiedene Anwendungen z.B. als Implantatmaterial. Titan gilt als inertes und biokompatibles Material. Dennoch wird in der Literatur immer wieder von Verlusten von Titan-Implantaten bei Betroffenen berichtet. Manche Autoren sehen als Ursache sogar Titan-Materialunverträglichkeiten, die sogar eine Periimplantitis begünstigen sollen. In diesem Seminar wird erläutert, inwieweit Titan bzw. Titanpartikel tatsächlich aus Titan-Implantaten freigesetzt und in den menschlichen Kieferknochen eindrin-

gen können und welche Auswirkungen entstehen. Aus den Daten wird auch eine Risikoabschätzung für die klinische Situation bei Titan-Implantatträgern gegeben.

Toxikologie der Nanopartikel in der Zahnmedizin

In diesem Seminar wird die Partikelfreisetzung aus Hybrid- und Nano-Komposits während des Kauvorgangs und des Schleifens dargestellt und ein Risk-Assessment für den Zahnarzt aber auch für den Patienten präsentiert. Alle Welt spricht von „Nano“. Können aber Nanoteilchen aus Nano-Komposits wirklich während des Kauvorgangs freigesetzt und verschluckt werden und dann eine gesundheitliche Gefährdung für den Menschen bedeuten? Oder können Nano-Partikel wirklich während des Schleifens freigesetzt werden und evtl. sogar vom Zahnarzt inhaliert und so aufgenommen werden? Welche toxischen Wirkungen haben Nanoteilchen? Wie hoch ist das Risiko für den Zahnarzt/Patient? Alle diese Fragen werden im Seminar ausführlich beantwortet.

Bitte melden sie sich mit dem im Heft abgedruckten Abschnitt an.

Ich freue mich auf einen interessanten Nachmittag und auf Ihre zahlreichen Anmeldungen und insbesondere darauf, dass wir uns wieder in Präsenz begegnen.

Mit herzlichen kollegialen Grüßen

Dr. Werner und Dr. Romana Krapf
Fortbildungsreferenten
des ZBV Schwaben

Toxikologie und Verträglichkeit von Titan in der Zahnmedizin sowie Toxikologie der Nanopartikel in der Zahnmedizin



Der ZBV Schwaben bietet hierzu folgende Veranstaltung an:

- Termin:** 10. April 2024, 14.00 – ca. 18.00 Uhr
- Ort:** Augsburg, Haus St. Ulrich, Kappelberg 1
- Referent:** Prof. Dr. Dr. Franz-Xaver Reichl, LMU München
- Teilnehmer:** Zahnärzte/innen
- Gebühr:** € 160,00 pro Zahnärzte/innen inklusive Verpflegung
5 Fortbildungspunkte

Ihre Anmeldung senden Sie bitte an den ZBV Schwaben, Lauterlech 41, 86152 Augsburg oder per Fax an die Nummer 0821 3431522

Name / Vorname

Straße / Ort

Datum / Praxisstempel / Unterschrift

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats:

Hiermit ermächtige ich den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, die Gebühr in Höhe von _____ Euro von meinem Konto

Kontoinhaber

IBAN

Dies ist ein Praxiskonto oder ein Privatkonto

BIC bei Bank/Sparkasse
mittels Lastschrift einzuziehen.

Ich willige hiermit ein, dass die Rechnung im Anschluss des Kurses vom ZBV an folgende E-Mail Adresse versandt wird:

Ort/Datum Unterschrift des Kontoinhabers

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Schwaben auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt innerhalb 10 Tagen nach Kursteilnahme gemäß Rechnungsstellung und gemäß der Satzung des ZBV Schwaben.

Ein Rücktritt von einer erfolgten Anmeldung ist bis 8 Tage vor Kursbeginn mit einer Stornogebühr in Höhe von 50 % der Kursgebühr oder unter Nennung eines Ersatzteilnehmers möglich!

Die geschäftsmäßige Verarbeitung Ihrer angegebenen Kontaktdateninformationen für dieses Formular erfolgt nach Art. 6 (1) f. DSGVO an den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.), Lauterlech 41, 86152 Augsburg. Sie können jederzeit der Nutzung Ihrer Daten unter oben stehender Anschrift widersprechen. Ihre Daten werden zum Zweck der Mitgliederverwaltung und der Information der Mitglieder – nicht für werbliche Zwecke – verwendet. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.zbv-schwaben.de > Datenschutzerklärung

++ Referat Fortbildung ++

„Kommt Zeit - kommt Tat!“

-Terminierungsbesonderheiten in der Zahnarztpraxis mit Dr. Catherine Kempf



Dr. Catherine Kempf

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das individuelle Wie und Was bestimmt vorrangig die Behandlung Ihrer Patientinnen und Patienten. Doch wie entscheidend ist denn das Wann? Das ist sehr entscheidend – besonders bei Risikopatienten.

Gerade bei Herz-, Lungen-, Gehirn-, Gefäß- und psychischen Erkrankungen kann der richtige Zeitpunkt nicht nur den Patienten den Zahnarztbesuch erleichtern, sondern sogar deren persönliches Risiko

für unerwünschte Komplikationen und teils lebensbedrohliche Zwischenfälle reduzieren. Langfristige Terminplanung, akute Terminverschiebung oder sogar ein Abbruch der Behandlung können helfen, die Lebensqualität und -zeit Ihrer Patienten nicht zu gefährden, sondern zu erhalten bzw. verbessern. Es lohnt sich daher zu erfahren, wie sie diese Risikogruppen schnell erkennen und welche Terminierungsbesonderheiten zu beachten sind. Wann? – jetzt bei dieser Fortbildung.

Termin:
Mittwoch,
05.06.2024, 14.00-ca.18.00 Uhr,
5 Fortbildungspunkte

Ort:
Augsburg, Haus St. Ulrich,
Kappelberg 1

Referentin:
Dr. Catherine Kempf,
München-Pullach

Gebühr:
€ 140,00,
inklusive Pausenverpflegung

In diesem Seminar erfahren Sie u.a. wie die medikamentöse Therapie der Patienten den oralen Befunden zuzuordnen ist (z. B. Gingivahyperplasie bei Calcium-Antagonisten), oder auf Grund welcher kardialen Erkrankungen bzw. einer Herzinsuffizienz es Kontraindikationen für zahnmedizinisch typische Medikamente gibt, die unbedingt beachtet werden müssen, um lebensbedrohliche Komplikationen zu vermeiden. Terminierungsbesonderheiten können sich durch den akuten Zustand der Patienten, konsiliarische notwendige Abklärungen und Empfehlungen, z.B. Spaltung der Full-mouth-Therapie bei KHK –Patienten, ergeben.

Bitte melden Sie sich mit dem im Heft abgedruckten Abschnitt an.

Bitte beachten Sie auch die Website des ZBV Schwaben, wo die Fortbildungen veröffentlicht sind.

Wir würden uns freuen, Sie recht zahlreich begrüßen zu können und freuen uns, Sie zu sehen.

Dr. Werner und Dr. Romana Krapf
Referat für Fortbildung.

Kommt Zeit - Kommt Tat!

Terminierungsbesonderheiten in der Zahnarztpraxis



Der ZBV Schwaben bietet hierzu folgende Veranstaltung an:

- Termin:** 5. Juni 2024, 14.00 – ca. 18.00 Uhr
- Ort:** Augsburg, Haus St. Ulrich, Kappelberg 1
- Referent:** Frau Dr. med. Catherine Kempf, München-Pullach
- Teilnehmer:** Zahnärzte/innen
- Gebühr:** € 140,00 pro Zahnärzte/innen inklusive Verpflegung
5 Fortbildungspunkte

Ihre Anmeldung senden Sie bitte an den ZBV Schwaben, Lauterlech 41, 86152 Augsburg
oder per Fax an die Nummer 0821 3431522

Name / Vorname

Straße / Ort

Datum / Praxisstempel / Unterschrift

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats:

Hiermit ermächtige ich den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, die Gebühr in Höhe von _____ Euro von meinem Konto

Kontoinhaber

IBAN

Dies ist ein Praxiskonto oder ein Privatkonto

BIC bei Bank/Sparkasse
mittels Lastschrift einzuziehen.

Ich willige hiermit ein, dass die Rechnung im Anschluss des Kurses vom ZBV an folgende E-Mail Adresse versandt wird:

Ort/Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Schwaben auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt innerhalb 10 Tagen nach Kursteilnahme gemäß Rechnungsstellung und gemäß der Satzung des ZBV Schwaben.

Ein Rücktritt von einer erfolgten Anmeldung ist bis 8 Tage vor Kursbeginn mit einer Stornogebühr in Höhe von 50 % der Kursgebühr oder unter Nennung eines Ersatzteilnehmers möglich!

Die geschäftsmäßige Verarbeitung Ihrer angegebenen Kontaktdateninformationen für dieses Formular erfolgt nach Art. 6 (1) f. DSGVO an den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.), Lauterlech 41, 86152 Augsburg. Sie können jederzeit der Nutzung Ihrer Daten unter oben stehender Anschrift widersprechen. Ihre Daten werden zum Zweck der Mitgliederverwaltung und der Information der Mitglieder – nicht für werbliche Zwecke – verwendet. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.zbv-schwaben.de > Datenschutzerklärung

++ Referat Zahnärztliches Personal ++

Zwischenprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte

Termin am 24. April 2024 an den sieben schwäbischen Berufsschulen

Die Zwischenprüfung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten findet am Mittwoch, den 24. April 2024 von 08:30 bis 09:30 Uhr an den sieben schwäbischen Berufsschulen Augsburg, Donauwörth, Kempten, Lindau, Marktoberdorf, Memmingen und Neu-Ulm statt.

Die Prüfungsgebühr beträgt 95 Euro und ist von den Ausbildern zu entrichten. Der Anmeldeschluss beim ZBV Schwaben war der 20. Februar 2024.

Für Schülerinnen und Schüler, die noch nicht 18 Jahre alt sind, und für die noch das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt, muss der Nachweis über die erste ärztliche Nachuntersuchung gem. §§ 33 JArbSchG i. V. m. § 35 Abs. 2 Satz 2 Berufsbildungsgesetz mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung dem Zahnärztlichen Bezirksverband zur Einsicht vorliegen.

Zeitplan

Für die Zwischenprüfung steht ein Zeitraum von 60 Minuten zur Verfügung.

Die Zwischenprüfung gliedert sich in folgende Prüfungsgebiete:

1. Durchführen von Hygienemaßnahmen und Hilfeleistungen bei Zwischenfällen und Unfällen 15 - 20 Aufgaben

2. Assistenz bei konservierenden und chirurgischen Behandlungsmaßnahmen einschließlich Implantologie 15 - 20 Aufgaben

3. Anwenden von Gebührenordnungen und Vertragsbestimmungen (entsprechend Lehrplan ohne ZE-/PAR-/Prophylaxe-Positionen) 15 – 20 Aufgaben

Für das Prüfungsgebiet „Anwenden von Gebührenordnungen und Vertragsbestimmungen“ wird die Hilfsliste für die GOZ zugelassen und mit den Aufgabensätzen verschickt.

Um Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen vorzubeugen, müssen die Prüflinge darauf hingewiesen werden, dass an allen Prüfungstagen die Mitnahme von Mobiltelefonen, Smartwatches, Videoarmbanduhren oder sonstigen elektronischen Kommunikationsgeräten- oder Speichermedien in den Prüfungsraum untersagt ist.

Mobiltelefone sind vor Beginn der Prüfung komplett auszuschalten.

Prüfungsergebnis

Die Bereitstellung der Ergebnisse durch die IHK-GfI erfolgt ausschließlich an die Zahnärztlichen Bezirksverbände bis zum 24. Mai 2024.

Wenn die Übermittlung des Ergebnisses vom Ausbilder verlangt wurde, erhalten die Praxen wie bisher zwei Bescheinigungen je Auszubildende/m, wovon eine an die/den Auszubildende/n weiterzugeben ist. Andernfalls wird nur eine Bescheinigung mit dem Zusatz „persönlich/vertraulich“ an die/den Ausbilder.

Der Versand der Bescheinigungen erfolgt voraussichtlich am 03. Juni 2024.

Azubis können Vergünstigungen nutzen Den Auszubildendenausweis jetzt beim Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben anfordern!

Azubis können durch Vorlage des Auszubildendenausweises Vergünstigungen in Kinos, Museen, Schwimmbädern, bei öffentlichen Verkehrsmitteln oder Veranstaltungen erhalten. Diesen Auszubildendenausweis können Auszubildende zur / zum Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) bei ihrem zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverband kostenlos anfordern.

Der Auszubildendenausweis bescheinigt den Status als Auszubildende zur/ zum Zahnmedizinischen Fachangestellten. Er hat in etwa die Größe eines Personalausweises und muss vom Auszubildenden handschriftlich ausgefüllt und von der ausbildenden Zahnarztpraxis sowie vom Zahnärztlichen Bezirksverband unterschrieben und abgestempelt werden.

Außerdem ist ein aktuelles Foto von sich in Passbildgröße erforderlich, das die zuständige Berufsschule abstempelt. Sie bestätigt auch die Gültigkeit des Ausweises für das jeweilige Schuljahr.

ZBV Schwaben

++ Referat Zahnärztliches Personal ++

Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte am 24. April 2024

Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung für ZFA 2024 findet am Mittwoch, den 24.04.2024 statt.

■ Zulassung:

Zum Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung werden die Auszubildenden zu gelassen, deren Ausbildungszeit zwischen dem 01.08.2022 und 31.10.2022 begonnen wurde und die die geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Die Prüfungsgebühr beträgt 350 Euro und ist von den Ausbildern zu entrichten. Anmeldeschluss beim ZBV Schwaben war der 20. Februar 2024.

Für Schülerinnen und Schüler, die noch nicht 18 Jahre alt sind, und für die noch das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt, muss der Nachweis über die erste ärztliche Nachuntersuchung gem. §§ 33 JArbSchG i. V. m. § 35 Abs. 2 Satz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) mit der Anmeldung zum Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung dem Zahnärztlichen Bezirksverband zur Einsicht vorliegen.

■ Zeitplan

Mittwoch 24.04.2024

08.30 Uhr – 09.30 Uhr
Durchführung von Hygienemaßnahmen und Aufbereiten von Medizinprodukten
(Prüfungsdauer: 60 Minuten)

09.30 Uhr – 10.00 Uhr

Pause

10.00 Uhr – 11.00 Uhr
Empfangen und Aufnehmen von Patientinnen und Patienten
(Prüfungsdauer: 60 Minuten)

Um Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen vorzubeugen, müssen die Prüflinge darauf hingewiesen werden, dass an allen Prüfungstagen die Mitnahme von Mobiltelefonen, Smartwatches, Videoarmbanduhren oder sonstigen elektronischen Kommunikationsgeräten- oder Speichermedien in den Prüfungsraum untersagt ist.

Mobiltelefone sind vor Beginn der Prüfung komplett auszuschalten.

Auf der Homepage der BLZK (www.blzk.de) unter Zahnärztliches Personal / Prüfungen stehen Muster- und Übungsaufgaben zur Verfügung. Diese können für Übungszwecke frei verwendet werden.

Die aktuelle Prüfungsordnung (die seit 01.09.2023 gilt) finden Sie auf der Homepage der BLZK (www.blzk.de) unter der Rubrik Recht / Abschnitt Aus- und Fortbildungsvorschriften für Zahnärztliches Personal.

■ Prüfungsergebnis

Die Bereitstellung der Ergebnisse durch die IHK-GfI erfolgt ausschließlich an die

Zahnärztlichen Bezirksverbände bis zum 24.05.2024.

Wenn die Übermittlung des Ergebnisses vom Ausbilder verlangt wurde, erhalten die Praxen wie bisher zwei Bescheinigungen je Auszubildende/m, wovon eine an die/den Auszubildende/n weiterzugeben ist. Andernfalls wird nur eine Bescheinigung mit dem Zusatz „persönlich/vertraulich“ an die/den Ausbilder.

Der Versand der Bescheinigungen erfolgt voraussichtlich am 03.06.2024.

Die Prüfungsbereiche der gestreckten Abschlussprüfung Teil 1 werden wie folgt im Gesamtergebnis gewichtet:

- „Durchführen von Hygienemaßnahmen und Aufbereiten von Medizinprodukten“ mit 25 Prozent
- „Empfangen und Aufnehmen von Patientinnen und Patienten“ mit 10 Prozent

Bitte beachten Sie, dass Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung nicht eigenständig wiederholt werden kann. Er ist Teil der Abschlussprüfung. Erst wenn das Gesamtergebnis vorliegt, kann beurteilt werden, ob die Prüfung insgesamt als bestanden gilt oder wiederholt werden muss.

++ Referat Zahnärztliches Personal ++

GEZIAL – der ZBV war wieder dabei

Kurzbericht von der jährlichen Ausbildungsmesse in Augsburg

Auch in diesem Jahr hatte der ZBV Schwaben am Donnerstag, 1. und am Freitag, 2. Februar einen Stand auf der GEZIAL-Messe (Gesundheit und Soziales). Die Besucherzahl steigerte sich zum Vorjahr von 2500 auf 2800 bei 56 Ausstellern.

Insgesamt angemeldet waren 26 Schulen aus Nordschwaben, der Region Augsburg und Aichach-Friedberg. Sie setzten sich aus Mittelschulen, Realschulen und FOS zusammen.

Unter den Besuchern waren zwei Drittel Frauen und ein Drittel Männer, die es nutzten, sich über 130 Ausbildungsmöglichkeiten zu informieren.

Den Standdienst für den ZBV Schwaben verrichtete der Referent des Zahnärztlichen Bezirksverbandes, Dr. Axel Kern. Auch die Vizepräsidentin der Bayerischen Landes Zahnärztekammer, Dr. Barbara Mattner kam am Freitag kurz zur Unterstützung vorbei.

Es wurden insgesamt mehr als 70 Gespräche mit Besucherinnen geführt, die großes Interesse bekundeten. Auffallend waren darunter viele Frauen aus der Ukraine.

Dr. Axel Kern
Referent Zahnärztliches Personal

Impressionen von der GEZIAL in Augsburg



Dr. Axel Kern, Referent für zahnärztliches Personal des ZBV Schwaben, ließ es sich nicht nehmen, den Stand selbst zu betreuen und die Besucher mit Informationsmaterial zu versorgen.

++ Referat Zahnärztliches Personal ++

Ärztliche Untersuchungen bei Auszubildenden

§ 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beschreibt eine ärztliche Untersuchung Jugendlicher **vor Antritt der Ausbildung** vor. Eine Kopie der Untersuchungsbescheinigung muss dem ZBV mit dem Ausbildungsvertrag vorgelegt werden.

Nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres ist nach § 33 ArbSchG eine Nachuntersuchung erforderlich.

Die ärztlichen Untersuchungsbescheinigungen über die gesundheitliche Eignung sind dem Arbeitgeber vorzulegen und von diesem aufzubewahren. Legt die Auszubildende die Bescheinigung nicht nach Ablauf eines Jahres vor, hat der Ausbilder sie innerhalb eines Monats unter Hinweis auf das Beschäftigungs-

verbot schriftlich aufzufordern, die Bescheinigung vorzulegen. Die Auszubildende darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung solange nicht weiterbeschäftigt werden, bis die Bescheinigung vorliegt.

Eine Kopie dieser Bescheinigung muss mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung bzw. Teil 1 der gestreckten Anschlussprüfung dem ZBV vorgelegt werden.

Wird diese Bescheinigung nicht fristgerecht eingereicht, wird die Auszubildende nicht zur Prüfung zugelassen.

ZBV Schwaben

EHRUNGEN

Der ZBV Schwaben ehrt an dieser Stelle Mitarbeiterinnen von Zahnarztpraxen in Schwaben für ihre langjährige Mitarbeit:

10 Jahre

Stefanie Suchy

tätig seit 10 Jahren in der Praxis Dres. Schnödt in Günzburg

Für den ZBV Schwaben gratuliert herzlich

Dr. Axel Kern

Referent Zahnärztliches Personal



Weiterbildungsstipendium für Berufseinsteiger

Das Förderprogramm „Begabtenförderung berufliche Bildung“ (jetzt „Weiterbildungsstipendium“) wurde 1991 ins Leben gerufen. Seitdem vergibt die BLZK jährlich Stipendien an Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA), die ihre Ausbildung mit sehr guten Leistungen abgeschlossen haben. Es können anspruchsvolle beruf-

liche oder berufsübergreifende Weiterbildungen gefördert werden, aber auch Maßnahmen, die der Entwicklung fachübergreifender und allgemeiner beruflicher oder sozialer Kompetenzen oder der Persönlichkeitsbildung dienen.

https://www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_weiterbildungsstipendium.html

„ZFA – Ohne mich läuft hier nichts!“

Film ab! BLZK geht neue Wege bei der PR für die ZFA-Ausbildung

Unter dem Motto „ZFA – Ohne mich läuft hier nichts!“ bietet die BLZK einen 3D-Animationsfilm zur ZFA-Ausbildung an. Unter blzk.de/zfa-film ist er abrufbar.

Wie können wir junge Menschen über die Ausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) informieren und für diesen spannenden Beruf begeistern?

Ein neuer Ansatz ist der 3D-Animationsfilm der BLZK zur ZFA-Ausbildung. Dieser zeigt in einem virtuellen Praxisrundgang das vielfältige Tätig-

keitsspektrum einer ZFA. Zahnärzte können ihn jederzeit über PC oder Tablet in der Praxis zeigen oder Interessierten weiterempfehlen.

Gern können sie auch von ihrer eigenen Praxis-Website auf blzk.de/zfa-film verlinken, um junge Menschen für den Beruf ZFA zu begeistern.

Quelle: BLZK



Prophylaxe-Basiskurs - 60 Stunden

Herbstkurs 2024 in Kempten und Augsburg

Diese Anpassungsfortbildung der BLZK richtet sich an Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA), die sich im Bereich Prophylaxe weiterbilden möchten. Im ZBV-Bereich finden die Kurse in Kempten und Augsburg statt.

Theorie

- Gesetzliche Grundlagen der Assistenz und Delegation
- Anatomie, Physiologie, Pathologie, Ernährungslehre
- Instrumentenkunde
- Instruktion und Motivation, Mundhygienehilfsmittel
- Durchführung Mundhygiene, Speicheltests, Indices
- Fluoridierung, Mitwirkung bei Fissurenversiegelung
- Professionelle Zahnreinigung
- Arbeitssicherheit und Patientenschutz
- Abrechnung

Praktische Übungen in kleinen Gruppen

- Risikobestimmung
- Mitwirkung bei Fissurenversiegelung, Kofferdam
- Professionelle Zahnreinigung (PZR)
- Schleifen von Küretten und Scalern
Zulassungsvoraussetzungen

- Erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung zur ZFA (Urkunde/Prüfungszeugnis ZFA in Kopie)
- Röntgenbefähigung: Kenntnissnachweis gemäß § 74 Abs. 2 StrlSchG i.v.m. § 49 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG

■ Kurstermine:

Kempten: 16.09. – 01.10.2024;
jeweils 09.00 – 18.00 Uhr – Kursnr. 54001

Augsburg: 14.10. – 05.11.2024,
jeweils 09.00 – 18.00 Uhr – Kursnr. 34502

Zulassungsvoraussetzungen

- Erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung zur ZFA (Urkunde/Prüfungszeugnis ZFA in Kopie)
- Röntgenbefähigung: Kenntnissnachweis gemäß § 74 Abs. 2 StrlSchG i.v.m. § 49 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG

Teilnehmerzahl: 24

Kursgebühr: € 950,00 zzgl. Materialliste

Anmeldung und Information:

eazf GmbH
Anpassungsfortbildungen
Fallstr. 34
81369 München

Telefon 089 230211434
Telefax 089 230211404
E-Mail: info@eazf.de

Ausführliche Informationen und eine detaillierte Aufstellung der Kurstage finden Sie unter:

www.eazf.de/anpassungsfortbildungen

Kostenlose Deutschkurse

für Auszubildende im Bereich ZFA

Online und in Präsenz bietet die Bundesagentur für Arbeit zur Sprachförderung mit dem BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Deutsch für den Beruf an.

Mit dem Antrag auf Teilnahmeberechtigung können Auszubildende im Sinne des § 57 Absatz 1 SGB III vor oder während ihrer Berufsausbildung die Teilnahme an einem Berufssprachkurs beantragen.

Die Berufssprachkurse für Azubis bieten ein passgenaues Angebot zur individuellen und kontinuierlichen Sprachförderung während der gesamten Ausbildungsdauer. Die in den Kursen vermittelten Schlüsselkompetenzen helfen dabei, sprachliche Lücken zu schließen mit dem Ziel, Ausbildungsabbrüche zu vermeiden und Abschlussquoten zu erhöhen.

Der Sprachunterricht findet zusätzlich zur Ausbildung statt. Für die Praxen entstehen keine weiteren Verpflichtungen oder Kosten.

Der Antrag auf Teilnahmeberechtigung für Auszubildende findet sich beim Scannen des QR-Codes.



Aus- und Fortbildungsvorschriften

Das Referat Zahnärztliches Personal / Ausund Fortbildung weist alle Ausbildungspraxen sowie Auszubildenden auf wichtige Informationen rund um die Ausbildung in der Zahnarztpraxis hin. Auf der Fortbildungsseite der Bayerischen Landeszahnärztekammer gibt es viel Wissenswertes rund um die Ausbildung zur/m Zahnärztlichen Fachangestellten (ZFA).

Bitte den QR-Code scannen.:



Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz im Jahr 2024 für zahnärztliches Personal



Zahnarztthelfer/innen (ZAH) bzw. Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) mit Kenntnissen im Strahlenschutz, die ihre Kenntnisse im Strahlenschutz ab dem Jahr 2019 erworben haben, sind nach § 18a Abs. 3 der Röntgenverordnung innerhalb eines fünfjährigen Turnus verpflichtet, die Kenntnisse im Strahlenschutz 2024 zu aktualisieren, wenn sie weiter ihre erworbenen Kenntnisse anwenden wollen. Zahnarztthelfer/innen bzw. Zahnmedizinische Fachangestellte dürfen nur mit einem gültigen Röntgenschein in der Praxis röntgen. Der Zahnärztliche Bezirksverband Schwaben bietet für ZAH/ZFA regelmäßig Fortbildungskurse zur Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz mit Prüfung an.

Sie erhalten vorab ein Skript mit einem Prüfungsbogen, den Sie bitte zum Kurs mitbringen.

Bei Bestehen der Prüfung erhalten Sie eine Bescheinigung des ZBV über die aktualisierten Kenntnisse im Strahlenschutz.

Anmeldung erfolgt nur mit Kopie des letzten Röntgennachweises

Freitag, 22. März 2024, Beginn 13.30 Uhr

Freitag, 5. April 2024, Beginn 13.30 Uhr

Ort: Haus Sankt Ulrich, Kappelberg 1, 86150 Augsburg
 Gebühr: 50,00 € inkl. Skript
 Dauer: ca. 2 Stunden
 Anmeldung: via Post, Fax oder E-Mail an:
 ZBV Schwaben, Lauterlech 41, 86152 Augsburg; Fax 08 21/3 43 15 22; zbv@zbv-schwaben.de

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Ort, Datum _____ Praxisstempel/Unterschrift _____

Bei privater Anmeldung OHNE Praxis:

Adresse _____ Telefonnummer _____

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats:

Hiermit ermächtige ich den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, die Gebühr von 50 Euro pro Person von meinem Konto:

IBAN _____ BIC _____ Bank _____
 Konto o privat o Praxis

bei Kontoinhaber s. hier abzubuchen _____

Rechnungsversand nach Einzug via Lastschriftmandat per Mail an: _____

Ort/Datum _____ Unterschrift des Kontoinhabers _____

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Schwaben auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt innerhalb 10 Tagen nach Kursteilnahme gemäß der Satzung d. ZBV Schwaben.

Der Rücktritt von einer erfolgten Anmeldung ist bis 4 Wochen vor Kursbeginn kostenfrei möglich oder die Absage mit der Nennung eines Ersatzteilnehmers.

Nach diesem Zeitpunkt wird eine Stornierungsgebühr von 100 % fällig.

Die geschäftsmäßige Verarbeitung Ihrer angegebenen Kontaktdateninformationen für dieses Formular erfolgt nach Art. 6 (1) f. DSGVO an den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.), Lauterlech 41, 86152 Augsburg. Sie können jederzeit der Nutzung Ihrer Daten unter oben stehender Anschrift widersprechen. Ihre Daten werden zum Zweck der Mitgliederverwaltung und der Information der Mitglieder – nicht für werbliche Zwecke – verwendet. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.zbv-schwaben.de > Datenschutzerklärung

FORTBILDUNGSZENTRUM BURG AU

Professionelle Zahnreinigung für Erwachsene (PZR Teil1)

Fr./Sa., 05./06.04.24, Fr./Sa., 03./04.05.24, Fr./Sa., 07./08.06.24
8.30h-17.30h u. 08.00-17.30h, 510,- € / 18 Punkte

Professionelle Wurzeloberflächenreinigung (PZR Teil2)

Sa., 16.03.24, Fr., 26.04.24, Fr., 17.05.24, Sa., 15.06.24
8.30h - 16.30h, 290,- € / 9 Punkte

Aufschleifen des par. u. chir. Instrumentariums

Fr., 28.06.24, Mi., 03.07.24
13.30 - 17.30h, 190,- € / 5 Punkte

PAR-Vorbehandlung und Recall

Fr., 19.04.24
08.30-17.30h, 290,- € / 9 Punkte

Fissurenversiegelung

Fr., 14.06.24
13.00h-18.30h, 200,- € / 7 Punkte

Kinder- und Jugendprophylaxe mit FU u. IP1-IP4, KFO Betr.

Fr./Sa., 10./11.05.24, Fr./Sa., 19./20.07.24
8.30h-17.30h u. 8.30-12.30h, 430,- € / 13 Punkte

Prophylaxekonzept mit Erfolg

Mi. 10.04.24, 14.00h-18.00h, 190,-€ / 5 Punkte

Alterszahnheilkunde: Fit für Senioren

Mi., 13.03.24, 13.00-19.00h, 200,- € / 7 Punkte

Professionelle Betreuung von Implantatpatienten

Mi., 08.05.24, 13.30h-18.00h, 190,-€ / 5 Punkte

PZR Update für Prophylaxeprofis

Mi., 07.02.24, Sa., 13.04.24, Sa., 27.04.24, Fr., 12.07.24
8.30h-16.30h, 290,- € / 9 Punkte

Bleaching mit Erfolg

Fr. 12.04.24, Mi., 24.07.24, 13.00h-18.30h, 200,-€ / 7 Punkte

Praktischer Arbeitskurs für PZR Profis

Sa., 24.02.24, 8.30h - 17.00h, 290,- € / 9 Punkte

Die überzeugende PZR Beratung (mit PSI und Zst.)

Mi., 06.03.24, 13.30h-18.00h, 190,-€

Kurse mit Gast-Referenten:

Herstellung von provisorischen Kronen und Brücken

Mi., 12.06.24, Mi., 23.10.24, 13.00h-18.00h, 220,-€
(Ref.: Björn Maier, Ztm.)



regina regensburger
dentalhygienikerin
industriestraße 44
89331 burgau

Neue Kurstermine 2024!

Anmeldungen per Fax unter: 08222.413323
tel.: 08222.411220 mobil: 0173.383 93 83
oder im Internet unter: www.dh-regensburger.de

Praxis: _____

Anschrift: _____

Tel. / Fax: _____

Die AGB und die Datenschutzhinweise unter www.dh-regensburger.de habe ich zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden.

KursNr./ Datum	Teilnehmerin	Betrag

Die Kurse erhalten Fortbildungspunkte entsprechend den Richtlinien der BZÄK / DGZMK.

Die genauen Kursbeschreibungen, detaillierte Infos zu den Kursen mit Gast-Referenten, Auskunft über ausgebuchte Termine und eine Bildergalerie finden Sie auf unserer Internetseite!